Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/474

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81000 — 5290/62

Bonn, den 13. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 243. Sitzung am 30. März 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendung erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Angleichung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

ERSTER TITEL

Angleichung der Reichsversicherungsordnung

§ 1

Das Zweite und Fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung.

ZWEITER TITEL

Angleichung des Reichsknappschaftsgesetzes und Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

§ 2

Der Vierte Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 und der II. Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 123 und 124 sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften treten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung in Kraft.

§ 3

Das Saarknappschaftsgesetz vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. §§ 11 bis 15 werden gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „von der Saarknappschaft zu zahlenden Rente" durch die Worte „Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung" ersetzt.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichten an die Saarknappschaft für die in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherten Personen, denen sie eine Rente gewähren, einen laufenden Monatsbeitrag in Höhe des Beitrags, den sie zu entrichten hätten, wenn diese Personen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland als Rentner pflichtversichert wären."

3. § 20 erhält folgende Fassung:

   „§ 20

   Der Rentner erhält die Leistungen der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung; jedoch wird Krankengeld, soweit sich aus § 183 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes ergibt, nicht gewährt."

4. § 22 erhält folgende Fassung:

   „§ 22

   Der Versicherte ist von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege."

5. § 24 und §§ 72 bis 76 werden gestrichen.

DRITTER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 4

(1) Bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung sind im Saarland anzuwenden

1. § 204 der Reichsversicherungsordnung, soweit er in der knappschaftlichen Krankenversicherung gilt, mit der Maßgabe, daß die Satzung den Mindestbetrag des Sterbegeldes bis zu 300 Deutsche Mark festsetzen kann,

2. § 205 b der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß die Satzung das Familiensterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Versicherten bis auf zwei Drittel des Mitgliedersterbegeldes erhöhen kann,
3. § 216 Abs. 3 und § 1542 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Saarland beim Inkrafttreten dieses Abschnitts geltenden Fassung.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt wird im Saarland für Zeiten, in denen eine Wöchnerin das Kind nicht stillen kann, als Wochen- und Familienwochenhilfe weiterhin eine Ernährungsbeihilfe von 50 Deutsche Pfennig täglich gewährt. Die Dauer ihres Bezuges bestimmt die Satzung; sie darf einschließlich der Zeiten der Stillgeldgewährung die satzungsmäßige Höchstbezugsdauer des Stillgeldes nicht überschreiten.

(3) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind die als Rentner für den Fall der Krankheit Versicherten von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege.

§ 5

Rentenbezieher, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073), versicherungspflichtig sind, aber die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, gelten nach diesen Vorschriften als versicherungspflichtig, solange sie Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen. Voraussetzung der Versicherung nach Satz 1 ist, daß die Rentenbezieher nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind.

§ 6

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen eines Antrags auf Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, aber weder die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung erfüllen noch nach § 315 a der Reichsversicherungsordnung als Mitglieder gelten, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzuzeigen.

§ 7

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur wegen des Bezugs einer Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzeigen.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur wegen eines Antrags auf Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzuzeigen.

§ 8

§ 7 gilt entsprechend für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur eine Leistung nach § 5 des Gesetzes Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) beziehen oder beantragt haben. Personen, denen auf Grund des Zweiten Abschnitts eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt wird, werden die vom Inkrafttreten dieses Abschnitts bis zur Zustellung des Rentenbescheides entrichteten Beiträge zurückgezahlt, wenn sie nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Saarknappschaftsgesetzes versichert sind.

§ 9

Eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland bestehende freiwillige Versicherung bleibt unberührt.

§ 10

(1) Personen, die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts als Rentner oder Rentenantragsteller versichert sind oder ihre Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben und die zuletzt vor der Stellung des Rentenantrags in einem Betriebe beschäftigt waren, für dessen versicherungspflichtige Beschäftigte bei Inkrafttreten dieses Abschnitts eine Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zuständig ist, können die Mitgliedschaft bei dieser Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts beantragen. Dies gilt für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene, von dem sie ihre Ren-

tenberechtigung ableiten, zuletzt vor der Stellung seines Rentenantrags oder bei seinem Tode in einem solchen Betriebe beschäftigt war.

(2) Personen, die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts als Rentner oder Rentenantragsteller versichert sind oder die Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben und die zuletzt vor der Stellung des Rentenantrags einer Ersatzkasse angehört haben oder auf Grund des im Saarland bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren hatten, können die Mitgliedschaft bei dieser Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts beantragen. Dies gilt für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene, von dem sie ihre Rentenberechtigung ableiten, zuletzt vor der Stellung seines Rentenantrags oder bei seinem Tode einer Ersatzkasse angehört oder auf Grund des im Saarland bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren hatte.

(3) Die Mitgliedschaft bei der neuen Kasse beginnt mit dem ersten Tage des auf den Antrag folgenden Kalendervierteljahres.

§ 11

(1) Ist eine Sterbegeldzusatzversicherung nach § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr 332 über weitere Änderungen in der Krankenversicherung der Rentner im Saarland vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 694) weggefallen, so gewährt die Kasse, an die zuletzt Beiträge für diese Sterbegeldzusatzversicherung gezahlt worden sind, beim Tode des Versicherten einen Abgeltungsbetrag von 10 Deutsche Mark, beim Tode eines Angehörigen einen Abgeltungsbetrag von 5 Deutsche Mark für je zwölf zur Sterbegeldzusatzversicherung gezahlte Monatsbeiträge; § 203 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Sterbegeldzusatzversicherung nach § 5 Abs. 5 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200) weitergeführt worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnort nach dem 30. April 1959 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland in das Saarland verlegt haben oder verlegen und bis zu ihrem Zuzug in das Saarland eine Sterbegeldzusatzversicherung nach Artikel 2 § 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) weitergeführt haben; die Summe der Abgeltungsbeträge darf jedoch nicht höher sein als das Zusatzsterbegeld, das bei Weiterführung der Sterbegeldzusatzversicherung zu zahlen gewesen wäre.

§ 12

Artikel 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) gilt auch im Saarland.

§ 13

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 5 bis 10 erlassen.

§ 14

(1) Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden und für die die §§ 6 bis 8 nicht gelten, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies dem Träger der Krankenversicherung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Diätschülerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem Erlaß über die Krankenversicherung der Krankenpflegepersonen und Hilfskräfte in der Gesundheitspflege während der Ausbildung vom 1. Oktober 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 704) als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten.

§ 15

Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts in der Krankenversicherung versicherungspflichtig werden und auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages gegen Krankheit versichert sind, können den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Beginn der Pflichtversicherung nachweisen.

§ 16

(1) Auf Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 1 des Erlasses über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten, sind die Vorschriften dieses Erlasses und das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, weiter anzuwenden.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 10 des in Absatz 1 genannten Erlasses bestehende freiwillige Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland bleibt unberührt.

§ 17

Eine Leistung, auf die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem bis zu diesem Zeitpunkt im Saarland geltenden Recht ein Anspruch besteht, der nach dem in den §§ 1, 2 und 4 genannten Recht ganz oder teilweise nicht gegeben ist, wird auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts gewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Angleichung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts

ERSTER TITEL

Einführung des Fremdrentengesetzes

§ 18

Das Fremdrentengesetz in der Fassung des Artikels 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird im Saarland mit der Maßgabe eingeführt, daß in § 16 Satz 2 nach den Worten „am 1. März 1957" und in § 20 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten „nach den jeweils" die Worte „außerhalb des Saarlandes" eingefügt werden.

ZWEITER TITEL

Einführung der Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

§ 19

Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes werden im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. Artikel 5 gilt nicht.

2. In Artikel 6 § 2 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1963".

3. In Artikel 6 § 3 werden die Worte „Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz" ersetzt durch die Worte „Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520)".

4. Artikel 6 § 4 gilt in folgender Fassung:

„§ 4

(1) Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind auf Personen, die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten der in §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes genannten Art zurückgelegt haben und vom übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Saarland zugezogen sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) in Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des 30. September 1957,

b) in Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des Ablaufs des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

der 30. September 1962 tritt. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1962 zu stellen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn für die genannten Personen die Antragsfrist des Artikels 6 § 4 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes geltenden Fassung im Zeitpunkt des Zuzugs in das Saarland bereits abgelaufen war."

5. Artikel 6 § 6 Abs. 1 bis 3 gilt in folgender Fassung:

„(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind und vor der Verkündung dieses Gesetzes festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes nach dem für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht festzustellen; das Gesetz Nr. 345 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 erneut vorzunehmen; der Ermittlung des Steigerungsbetrages für die nach §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes gleichstehenden Zeiten sind in entsprechender Anwendung der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes die Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz zugrunde zu legen. § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes findet Anwendung. Soweit nach dem Fremdrentengesetz über das bisherige Recht hinaus Zeiten anrechnungsfähig sind, sind diese Zeiten zusätzlich zu berücksichtigen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saar-

land vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 ist

a) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Mark festgestellt sind, nach dem vor Einführung des Franken im Jahre 1947 im Saarland geltenden Recht in Mark zu ermitteln und nach dem bis zum 31. Dezember 1956 dort geltenden Recht in Franken umzurechnen. Bei der Ermittlung des neuen Steigerungsbetrages in Mark sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind, folgende Steigerungsbeträge zu berücksichtigen:

Gehalts- oder Beitragsklasse	Jährlicher Steigerungsbetrag in Mark
A	0,35
B	0,61
C	0,87
D	1,13
E	1,39

b) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Franken festgestellt sind, in der Weise zu ermitteln, daß

aa) der in den Tabellen der Anlagen 5 und 7 zum Fremdrentengesetz für Zeiten nach dem 19. November 1947 und der in den Tabellen der Anlagen 9 und 11 zum Fremdrentengesetz für Zeiten nach dem 30. November 1947 in Mark angegebene Entgelt in Franken umzurechnen ist. Die Umrechnung erfolgt dadurch, daß der für das einzelne Kalenderjahr zuzuordnende Entgelt durch den für dasselbe Kalenderjahr bestimmten Wert der Tabelle der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 oder der Tabelle der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 geteilt wird; hierbei sind die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 im Saarland geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu berücksichtigen. Artikel 2 § 54a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und Artikel 2 § 53a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 finden für Fremdrentenzeiten keine Anwendung;

bb) für die auf Zeiten vor dem 1. Januar 1913 in der Rentenversicherung der Angestellten entfallenden Gehalts- oder Beitragsklassen A bis E an Stelle des Steigerungsbetrages in Mark ein Steigerungsbetrag in Franken zu berücksichtigen ist. Der Steigerungsbetrag in Franken hat dem Steigerungsbetrag zu entsprechen, der nach dem am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht in der Rentenversicherung der Arbeiter für Beiträge in einem Kalendermonat der Lohn- oder Beitragsklassen I bis V für Zeiten vor dem 1. Januar 1913 vorgesehen ist."

6. Artikel 6 § 7 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„Eine Rente, bei der die Feststellung nach § 6 Abs. 1 dieses Artikels einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag ergibt, ist in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren."

7. Artikel 6 § 8 erhält folgenden Satz 2:

„An die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages im Sinne des § 7 Satz 1 dieses Artikels tritt der Betrag, der bei der Feststellung der Rente vor Verkündung dieses Gesetzes zu zahlen gewesen wäre."

8. In Artikel 6 § 9 Abs. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes" die Worte „in der Fassung des Gesetzes Nr. 635" eingefügt.

9. Artikel 6 § 9 Abs. 2 und 3 gilt in folgender Fassung:

„(2) Soweit auf Grund der bisher im Saarland geltenden Vorschriften eine Leistung in das Ausland zuerkannt worden ist, gelten die Voraussetzungen des § 1319 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 98 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 108 a Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für den Rentenberechtigten und seine Hinterbliebenen als erfüllt.

(3) Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die Rente nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fas-

sung des Gesetzes Nr. 635 nach den am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 345 zu berechnen. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 finden jedoch nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente für Zeiten des Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Vorschriften erfüllt wären."

10. In Artikel 6 § 10 fällt der Klammerzusatz weg; die Worte „31. Dezember 1961" werden ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1963".

11. Artikel 6 § 12 gilt nicht.

12. In Artikel 6 § 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes" die Worte „in der Fassung des Gesetzes Nr. 635" eingefügt.

13. Artikel 6 § 16 gilt nicht.

14. In Artikel 6 § 18 Abs. 5 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1963".

15. Artikel 6 § 20 gilt mit der Maßgabe, daß auch die übrigen Vorschriften des Absatzes 1 sowie die Absätze 2 bis 5 und 9 des § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes im Saarland anzuwenden sind.

16. In Artikel 6 § 22 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1961" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1963".

17. Artikel 6 § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.

DRITTER TITEL

Einführung und Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

§ 20

Im Saarland werden folgende Vorschriften eingeführt:

1. die Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230),

2. die Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 683),

3. die Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 849),

4. § 7 der Vierten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 14. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 996),

5. die Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 801),

6. § 7 der Fünften Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 23. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1929).

§ 21

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 erhalten § 56 die Bezeichnung § 54 a und § 57 die Bezeichnung § 54 b.

§ 22

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 erhält § 55 die Bezeichnung § 53 a.

§ 23

In Artikel 2 § 33 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird die Jahreszahl „1960" ersetzt durch „1962".

§ 24

§ 3 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Eine Versicherung, die in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem im Saarland bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht durchgeführt worden ist, steht einer Versicherung, die nach Bundesrecht durchgeführt worden ist, gleich."

§ 25

In § 10 Abs. 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„auf die Ausgaben für diese Renten und für die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sind die §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden".

VIERTER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 26

§§ 18 bis 20 gelten nicht für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung.

§ 27

(1) Eine Leistung, auf die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach dem Gesetz Nr. 345 ein Anspruch besteht und auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden, wird auch für die Zeit nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht erfüllt sind und solange der Berechtigte sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(2) Für die Zuständigkeit zur Feststellung und Gewährung der Leistung gelten in der gesetzlichen Unfallversicherung § 9 des Fremdrentengesetzes entsprechend, im übrigen die allgemeinen Vorschriften.

§ 28

(1) Bei Versicherungsfällen nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt der unter Berücksichtigung des Absatzes 3 zuständige deutsche Versicherungsträger eine Leistung, soweit nach dem Gesetz Nr. 345 ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären, auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden und die vor Verkündung dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. Die Leistung ist der Betrag, der nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten zu gewähren wäre. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden die dem Berechtigten von ausländischen Trägern für sämtliche von ihnen berücksichtigten Zeiten gewährten Leistungen angerechnet.

(2) Die Leistung wird Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Versicherungszeiten werden hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung und Gewährung der Leistung so behandelt, als ob sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt worden wären.

§ 29

(1) Für Versicherungszeiten, die während einer Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind und die nach Artikeln 2 bis 4 der Zweiten Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 18. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 757) als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten, gewährt der in Absatz 2 genannte deutsche Versicherungsträger eine Leistung, wenn für diese Versicherungszeiten aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit im Bergbau nach Erreichung der Altersgrenze nur eine Leistung für weniger als fünfzehn Dienstjahre (Beitragsrente) gewährt wird. Die Leistung ist der Betrag, der für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften zu gewähren wäre, wenn diese Zeiten nicht als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten würden, gemindert um die Leistungen, die für diese Zeiten von französischen Trägern gewährt werden. § 28 Abs. 2 gilt.

(2) Die Leistung wird von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, der für das zwischenstaatliche Rentenfeststellungsverfahren gegenüber Frankreich zuständig ist.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem 1. Januar 1959 eingetreten sind.

(4) Die Leistung wird auch für Zeiten vor Verkündung dieses Gesetzes, frühestens jedoch vom 1. Januar 1959 an, gewährt, wenn sie binnen zwei Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes beantragt wird.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die betreffenden Personen für die in Absatz 1 genannten Versicherungszeiten Anspruch auf eine Leistung nach § 27 oder § 28 haben oder die vorgenannten Versicherungszeiten in einer Rente berücksichtigt sind, die von einem Träger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird.

§ 30

(1) Die Leistungen nach §§ 27 bis 29 gelten nicht als Leistungen der Sozialen Sicherheit.

(2) Soweit sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über den Sozialrechtsweg entsprechend.

(3) Die Aufwendungen der Knappschaften für die in Absatz 1 genannten Leistungen werden im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes verrechnet.

§ 31

(1) Soweit in den durch §§ 18 bis 20 eingeführten Gesetzen und Verordnungen auf den Zeitpunkt ihrer Verkündung Bezug genommen ist, gilt im Saarland der Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz verkündet worden ist.

(2) Soweit in den durch § 20 eingeführten Verordnungen auf Vorschriften Bezug genommen ist, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 32

Bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung gilt § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) weiter.

§ 33

Bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 8 Abs. 1 und 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes im Saarland entsprechend, soweit er sich auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht.

DRITTER ABSCHNITT

Angleichung der Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen

ERSTER TITEL

Altershilfe für Landwirte

§ 34

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) wird im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, daß die Versicherungspflicht nach dem Gesetz Nr. 433 nicht als Versicherungspflicht im Sinne dieser Vorschrift gilt.
2. § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Personen auch dann nicht beitragspflichtig sind, wenn ihnen eine Leistung nach § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes zusteht.
3. In § 26 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 werden die Worte „am 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
4. In § 26 Abs. 10 werden die Worte „1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
5. In § 27 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „nach dem 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
6. In § 28 werden die Worte „1. Januar 1957" durch die Worte „1. Januar 1962" und die Worte „30. September 1958" durch die Worte „30. September 1963" ersetzt.

§ 35

Artikel 2 §§ 1 bis 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte gilt auch im Saarland.

§ 36

Der bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland gebildete Altershilfefonds für die Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen der saarländischen Landwirtschaft (Altershilfefonds) wird aufgelöst.

§ 37

(1) Soweit für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts eine Leistung aus dem Altershilfefonds zu gewähren war, wird sie von der Landwirtschaftlichen Alterskasse für das Saarland weitergewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Trifft ein Anspruch auf eine Leistung nach Absatz 1 mit einem Anspruch auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, so wird nur die höhere Leistung gewährt. Sind die Leistungen gleich hoch, wird nur das Altersgeld nach dem in Satz 1 genannten Gesetz gewährt.

§ 38

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landwirtschaftskammer für das Saarland, die in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Altershilfefonds stehen, gehen auf die Landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland über.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

§ 39

(1) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten wird der bisherige Schuldner befreit; im übrigen werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht oder einer sonstigen Sicherheit, nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.

(2) Geschäfte und Verhandlungen aus Anlaß und in Durchführung des § 38 einschließlich der Berichtigung öffentlicher Bücher sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, und hinsichtlich der Abgaben mit örtlich bedingtem Wirkungskreis.

§ 40

(1) Die Landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnitts mit der Verwaltung des Altershilfefonds beschäftigten Angestellten zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(2) Die Arbeitsbedingungen der zu übernehmenden Angestellten dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden.

ZWEITER TITEL

Gesetzliche Rentenversicherung

§ 41

Für die Rechte und Pflichten aus den Versicherungszeiten nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 gelten die Vorschriften über die Rentenversicherung der Arbeiter in der für das Saarland vom 1. Januar 1957 an jeweils maßgebenden Fassung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 42

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage gelten für Zeiten vom 1. September 1957 an, für die Beiträge zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichtet sind, die Werte der Tabelle der Anlage 1. § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 gilt entsprechend.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1963 für die Jahre 1961 und 1962 sowie bis zum 31. Dezember 1964 für das Jahr 1963 in Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 die Werte der in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträge nach dem Verhältnis, in dem der Mittelwert des den Beitragsklassen zugeordneten Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung gestanden hat.

§ 43

§§ 41 und 42 finden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts eingetreten sind.

§ 44

(1) Für Renten aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1956, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, behält es sein Bewenden bei der Umstellung nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 590.

(2) Enthalten solche Renten neben dem Leistungsanteil aus der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen einen Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so sind die Renten für Bezugszeiten vom 1. Januar 1957 an unter Anwendung des § 41 neu zu berechnen.

§ 45

Renten aus Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Anwendung der §§ 41 und 42 neu zu berechnen; soweit nach § 8 des Gesetzes Nr. 433 die Wartezeit als erfüllt gilt, behält es dabei sein Bewenden. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß neun Monatsbeiträge für jedes Kalenderjahr als entrichtet gelten, wenn die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Eintritt des Versicherungsfalles erhalten war.

§ 46

§§ 44 und 45 gelten in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts eingetreten und die Rente vor diesem Zeitpunkt nicht festgestellt worden ist, entsprechend.

§ 47

(1) Die bisher gezahlten Renten und Vorschüsse sind auf die Leistungen, auf die der Berechtigte nach § 44 Abs. 2 oder § 45 für dieselbe Zeit Anspruch hat, anzurechnen.

(2) Ergibt die Neuberechnung der Renten nach § 44 Abs. 2 oder § 45 einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, so sind die Renten in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren. Überzahlte Beträge sind nicht zurückzufordern.

§ 48

(1) Wer mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts aus der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter ausscheidet, kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn bis zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für mindestens vierundzwanzig Monate entrichtet sind.

(2) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts von dem Recht der Weiterversicherung nach dem Gesetz Nr. 433 Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt sind.

§ 49

Für die bisher nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 versicherungspflichtigen mithelfenden Familienangehörigen, die vor dem 1. Januar 1904 geboren sind, gilt auch bei Versicherungsfällen nach Inkraft-

treten dieses Abschnitts die Wartezeit für das Altersruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres als erfüllt, wenn sie mindestens sechzig Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben und die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Inkrafttreten dieses Abschnitts erhalten war.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 50

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 51

(1) Es treten in Kraft

a) der Erste und Dritte Abschnitt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats,

b) der Zweite Abschnitt mit Wirkung vom 1. Januar 1959, § 20 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1961, § 24 mit Wirkung vom 1. Januar 1957, § 20 Nr. 6 und § 25 mit Wirkung vom 1. Januar 1962.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten treten unbeschadet des Absatzes 3 jeweils alle entgegenstehenden und alle inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere

a) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats

die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073),

der Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

die §§ 5 und 6 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200),

die §§ 10 bis 12 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 194),

das Gesetz Nr. 433 über die Altersversorgung der selbständigen Landwirte und der auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses bisher nicht versicherungspflichtigen Arbeitskräfte (mithelfenden Familienangehörigen) der saarländischen Landwirtschaft vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834),

das Gesetz Nr. 475 zur Änderung des Gesetzes Nr. 433 über die Altersversorgung der selbständigen Landwirte und der auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses bisher nicht versicherungspflichtigen Arbeitskräfte (mithelfenden Familienangehörigen) der saarländischen Landwirtschaft vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1242),

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1959

das Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520).

(3) Es treten ferner außer Kraft

a) mit Wirkung vom 1. April 1960 § 2 Abs. 1 des Auswirkungsgesetzes,

b) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats § 15 des Gesetzes Nr. 345 und § 17 Nr. 4 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) in der Fassung des Fünften Überleitungsgesetzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335),

c) am 1. April 1963 § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar.

Anlage
(zu § 42 Abs. 1)

	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vom 1. September 1957 bis 31. Dezember 1957	—	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73
Vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958	—	1,21	2,43	3,64	4,86	6,07	7,28	7,89	9,71	12,14	14,57	19,42
Vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	—	1,13	2,26	3,39	4,52	5,65	6,78	7,35	9,04	11,30	13,56	18,08
Vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	—	0,97	1,94	2,91	3,88	4,85	5,82	6,30	7,76	9,70	11,64	15,52

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Rechtseinheit zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet ist auf dem Gebiet der Sozialversicherung — nachdem im Organisations-, Selbstverwaltungs- und Verfahrensrecht, in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und im Handwerkerversicherungsrecht keine nennenswerten Unterschiede mehr bestehen — bereits weitgehend hergestellt. Die in der gesetzlichen Unfallversicherung noch bestehenden Abweichungen, die nur wenige Einzelvorschriften betreffen, werden durch das dem Deutschen Bundestag im Entwurf bereits vorliegende Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. BT-Drucksache IV/120) beseitigt werden, so daß nach dessen Verabschiedung auch auf diesem Gebiet die Rechtseinheit verwirklicht sein wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf — die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes — soll die Rechtseinheit zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet nunmehr auch in der gesetzlichen Krankenversicherung, im Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht und auf dem Gebiet des Rechts der Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen herbeigeführt werden. Die Herstellung der Rechtseinheit auch auf diesen Gebieten ist in mehrfacher Hinsicht notwendig. Sowohl sozial- als auch rechtspolitische Gründe lassen es geboten erscheinen, die nunmehr bereits seit längerer Zeit bestehenden Rechtsunterschiede, insbesondere hinsichtlich des sozialen Leistungsrechts für Vertriebene, Flüchtlinge und Landwirte, zu beseitigen. Hinzu kommen aber auch verwaltungstechnische Gründe, weil die Geltung verschiedenen Rechts im Saarland und im übrigen Bundesgebiet den Versicherungsträgern nicht unwesentliche Schwierigkeiten bereitet. Dies zeigt sich vor allem bei Verzug eines Versicherten oder Rentners vom Saarland in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt sowie darin, daß beispielsweise für die Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen im Saarland wegen der bestehenden Rechtsungleichheit zur Zeit nur „vorläufige" Leistungen gewährt werden können.

Gesetzliche Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung wurde die notwendige Angleichung durch eine Reihe von Gesetzen, insbesondere den Zweiten Abschnitt des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649), das Gesetz Nr. 633 über die Angleichung des Kassenarztrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1237), das Gesetz Nr. 634 über die Angleichung des Rechts der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht vom gleichen Tage (Amtsblatt des Saarlandes S. 1241), das Gesetz Nr. 676 zur Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073), das Gesetz zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 194) bereits weitgehend vollzogen. Die wesentlichen Unterschiede des Krankenversicherungsrechts im Saarland und im übrigen Bundesgebiet bestehen deshalb lediglich noch darin, daß im Saarland zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, auch Studenten und Schüler gehören, daß die Krankenversicherung der Rentner nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676, hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und ihrer Finanzierung abweichend vom übrigen Bundesgebiet geregelt ist und daß zu den Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung im Saarland auf Grund der Übergangsvorschrift des § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar auch der Betrieb von sechs Krankenhäusern gehört. Diese im Saarland noch bestehenden Abweichungen sollen aus Gründen der Rechtseinheit nunmehr entfallen. Nach dem Ersten Abschnitt des Entwurfs soll das im übrigen Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes geltende Recht der Krankenversicherung grundsätzlich auch im Saarland gelten. Dabei wird aber den im Saarland bestehenden Verhältnissen — soweit erforderlich und möglich — in einer Reihe von Übergangsvorschriften Rechnung getragen.

Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Sozialversicherungsrecht im Saarland und dem des übrigen Bundesgebietes besteht aber noch auf dem Gebiet des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts. Das Fremdrentengesetz in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und die Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes gelten — mit Ausnahme des die freiwillige Krankenversicherung betreffenden § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767) — im Saarland nicht. Dort besteht eine Sonderregelung, die von dem Recht des übrigen Bundesgebietes er-

heblich abweicht; sie ist in dem Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) enthalten.

Nach dem Gesetz Nr. 345 werden die im Saarland wohnenden Personen, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin der Sozialversicherung angehört haben, in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und in den Rentenversicherungen grundsätzlich so gestellt, als ob sie im Saarland versichert gewesen wären. Sie erhalten nach Maßgabe des im Saarland geltenden Sozialversicherungsrechts sogenannte Fürsorgeleistungen, soweit der an sich zuständige Versicherungsträger keine oder — in der Unfallversicherung und in den Rentenversicherungen — nur eine geringere Leistung als die im Saarland vorgesehene gewährt. Hierbei kommt es im allgemeinen nicht darauf an, welche Staatsangehörigkeit diese Personen haben, ob sie Vertriebene, Flüchtlinge oder Einheimische sind und in welchem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sie versichert waren. Die Fürsorgeleistungen werden allerdings nur gewährt, solange der Berechtigte seinen ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hat. Sie werden nicht gewährt an Angehörige der Länder, mit denen ein Abkommen über Sozialversicherung besteht und in denen eine ähnliche Fürsorge den dort wohnenden Saarländern nicht zugebilligt ist, sowie an Versicherte, die nach dem 30. September 1953 erstmalig oder nach einer Unterbrechung eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes aufgenommen haben, es sei denn, sie haben vom zuständigen Arbeitsamt eine Bescheinigung erhalten, daß ihnen eine zumutbare Beschäftigung im Saarland durch die öffentliche Arbeitsvermittlung nicht nachgewiewiesen werden konnte.

Das Gesetz Nr. 345 geht in seinem Grundgedanken und in seinen Einzelregelungen von der Sach- und Rechtslage aus, die im Saarland vor der Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1957 bestanden hat. Seitdem ist sowohl in der Kranken- und Unfallversicherung — wie vorstehend bereits ausgeführt — als auch in der Rentenversicherung — hier insbesondere durch die Einführung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze — das im Saarland geltende Recht dem Recht des übrigen Bundesgebietes weitgehend angepaßt worden. Eine Angleichung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts ist daher schon aus diesen Gründen, aber auch aus Gründen der Rechtseinheit zwingend geboten. Diesem Erfordernis wird durch den Zweiten Abschnitt des Entwurfs Rechnung getragen. Nach ihm sollen das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz auch im Saarland eingeführt und die dort bestehenden besonderen Verhältnisse — soweit erforderlich und möglich — in Anpassungs- und Übergangsvorschriften berücksichtigt werden.

Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen

Ein weiterer wesentlicher Unterschied auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts im Saarland und im übrigen Bundesgebiet besteht auch noch in der Altersversorgung der Landwirte. Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) gilt nicht im Saarland. Dort besteht eine Sonderregelung, die von dem Recht des übrigen Bundesgebietes erheblich abweicht; sie ist in dem Gesetz Nr. 433 über die Altersversorgung der selbständigen Landwirte und der auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses bisher nicht versicherungspflichtigen Arbeitskräfte (mithelfenden Familienangehörigen) der saarländischen Landwirtschaft vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834), geändert durch das Gesetz Nr. 475 vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1242), enthalten.

Nach dem — am 1. Januar 1954 in Kraft getretenen — Gesetz Nr. 433 sind im Saarland die selbständigen Landwirte und ihre mithelfenden Familienangehörigen (Verwandte bis zum dritten und Verschwägerte bis zum zweiten Grad), die das 14. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert. Für ihre Versicherung ist — mit nur wenigen Besonderheiten — das bis zum 31. Dezember 1956 im Saarland geltende Recht der Rentenversicherung der Arbeiter maßgebend; das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz gilt für sie nicht (§ 1 des Gesetzes Nr. 433, Artikel 2 § 54 b Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 — Amtsblatt des Saarlandes S. 779 — und § 21 dieses Gesetzentwurfes). Die Besonderheiten bestehen im wesentlichen darin, daß die Beiträge von dem Betriebsinhaber allein zu tragen und in der Beitragsklasse 2 zu entrichten sind, höhere Beiträge allerdings entrichtet werden dürfen und für den Fall, daß von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht wird, grundsätzlich nur der halbe Grundbetrag und der halbe Mindeststeigerungsbetrag gewährt wird (§§ 5 bis 7 des Gesetzes Nr. 433). Diejenigen Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen, die am 1. Januar 1954 das 60. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hatten, sind in einem besonderen Altershilfefonds, der bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland errichtet wurde, versichert. Sie erhalten aus diesem Fonds bei Eintritt des Versicherungsfalles durch „Staatsbeiträge" gesicherte Leistungen in Höhe des halben Mindestbetrages der „Invalidenrente" die nach dem am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht der Rentenversicherung der Arbeiter zu gewähren war (§§ 9 bis 13 des Gesetzes Nr. 433). Dieselben Leistungen aus dem Altershilfefonds erhalten unter bestimmten Voraussetzungen auch die Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen, die am 1. Januar 1953 das 65. Lebensjahr vollendet hatten oder „invalide" waren und in der Landwirtschaft nicht mehr tätig sind (§§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 433).

Der größte Teil der selbständigen Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen, die nach dem Gesetz Nr. 433 pflichtversichert sind, war vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes schon einmal in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Insoweit finden auf sie die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze Anwendung. Soweit sie Versicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 zurückgelegt haben, gilt demgegenüber das alte Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Feststellung einer Rente aus allen Versicherungszeiten führt daher wegen der grundsätzlichen Unterschiede der Rentenberechnung nach altem und neuem Recht zu erheblichen Schwierigkeiten. Eine Angleichung des im Saarland geltenden Rechts der Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht ist deshalb schon aus diesen Gründen, aber auch aus Gründen der Rechtseinheit geboten. Diesem Erfordernis wird durch den Dritten Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Nach ihm wird das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte — das sich nur auf die selbständigen Landwirte und nicht auch auf die mithelfenden Familienangehörigen bezieht — in seiner neuen Fassung auch im Saarland eingeführt. Für die Rechte und Pflichten aus den nach dem Gesetz Nr. 433 zurückgelegten Versicherungszeiten wird das vom 1. Januar 1957 an geltende Recht der Rentenversicherung der Arbeiter maßgebend. Die selbständigen Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen scheiden damit aus der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter aus, jedoch können sie ihre Versicherung in diesem Versicherungszweig unter erleichterten Voraussetzungen freiwillig fortsetzen.

B. Besonderer Teil

ERSTER ABSCHNITT

Angleichung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

ERSTER TITEL

Angleichung der Reichsversicherungsordnung

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt, daß das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung sowie die zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung auch im Saarland gelten. Ihrem auf die abschließende Angleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung abzielenden Zweck entsprechend hat sie materiell-rechtlich nur insoweit Bedeutung, als die die gesetzliche Krankenversicherung betreffenden Vorschriften im Saarland noch von den im übrigen Bundesgebiet geltenden Vorschriften abweichen. Da auf Grund der im Allgemeinen Teil der Begründung angeführten Gesetze (vgl. S. 13) die Rechtseinheit in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits weitgehend hergestellt ist, wirkt sich mithin die Vorschrift im wesentlichen in bezug auf die abweichende Regelung der Rentnerkrankenversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführte Versicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten, aber auch auf die im Saarland noch abweichenden Regelungen hinsichtlich der Krankenschein- und Verordnungsblattgebühr aus. Die insoweit durch § 1 eintretenden Änderungen im Saarland bringen den Versicherten grundsätzlich keine Nachteile, zumal nach § 4 des Gesetzentwurfs für Versicherte im Saarland bestehende günstigere Regelungen bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung weiter anzuwenden sind und nach den §§ 5 ff. des Gesetzentwurfs sehr weitgehende Übergangsregelungen getroffen werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch auf dem Gebiet des die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten betreffenden Rechts die Rechtseinheit hergestellt werden. Während hinsichtlich des Ersten Buches der Reichsversicherungsordnung — Gemeinsame Vorschriften — und hinsichtlich des Sechsten Buches — Verfahren — keine Rechtsunterschiede zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet mehr bestehen, weichen einige Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung — u. a. auch die §§ 1505 und 1542 Abs. 2 — im Saarland noch von ihrer im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung ab. § 1 bestimmt deshalb weiterhin, daß auch das Fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung mit den zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften im Saarland in gleicher Fassung wie im übrigen Bundesgebiet gelten soll. Dabei geht der Entwurf aber davon aus, daß hinsichtlich des die Beziehungen der Krankenversicherung und Unfallversicherung betreffenden Rechts — dies gilt insbesondere für § 1505 der Reichsversicherungsordnung — vor Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs durch Artikel 2 Nr. 6 bis 12 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. BT-Drucksache IV/120 S. 44) im Saarland die Rechtseinheit mit dem übrigen Bundesgebiet hergestellt sein wird.

Im Zusammenhang mit den in § 1 angeführten Vorschriften zur Änderung, Ergänzung und Durchführung des Zweiten und Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung ist noch darauf hinzuweisen, daß darunter nur solche Vorschriften verstanden werden können, die vom früheren Reichsgesetzgeber oder vom Bundesgesetzgeber erlassen worden sind. Damit werden Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften nicht im Saarland eingeführt, die von einzelnen Ländern in der Zeit von 1945 bis 1949 erlassen worden sind und in diesen Ländern als partielles Bundesrecht weitergelten. Andererseits kann die Vorschrift ihrer eingangs dargelegten Zielsetzung nach auch nicht bundesrechtliche Vorschriften berühren, die — wie etwa § 2 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar — bei der früheren Einführung von Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung für das Saarland nicht abweichende, sondern nur ergänzende Regelungen getroffen haben. Aus diesem Grunde schien es auch notwendig, beispiels-

weise § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar, nach dem in Ergänzung der der Landesversicherungsanstalt für das Saarland nach der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung obliegenden Aufgaben auch der Betrieb von sechs Krankenhäusern zu den Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung gehört, ausdrücklich außer Kraft zu setzen (vgl. § 51 Abs. 3 Buchstabe c des vorliegenden Gesetzentwurfs nebst Begründung).

ZWEITER TITEL

Angleichung des Reichsknappschaftsgesetzes und Änderung des Saarknappschaftsgesetzes

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt, daß die die knappschaftliche Krankenversicherung betreffenden Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes (Vierter Abschnitt — Krankenversicherung — und II. Unterabschnitt des Achten Abschnitts — Beiträge zur Krankenversicherung —) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung in Kraft treten. Da nach § 20 des Reichsknappschaftsgesetzes die knappschaftliche Krankenversicherung in erster Linie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt wird, wird durch § 2 in Verbindung mit § 1 auch die Rechtseinheit in der knappschaftlchen Krankenversicherung herbeigeführt.

Ausgenommen von der Einführung sind nur die §§ 17, 18, 123 und 124 des Reichsknappschaftsgesetzes. Während § 17 mit Rücksicht auf den im Saarland noch geltenden § 6 des Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379) für das Saarland gegenstandslos ist, betreffen § 18 die Errichtung von besonderen Krankenkassen und die §§ 123 und 124 Vorschuß- und Zuschußpflichten des Arbeitgebers beim Bestehen einer solchen Krankenkasse. Für die Einführung dieser Vorschriften im Saarland besteht kein Bedürfnis, zumal sie auch im übrigen Bundesgebiet bisher keinerlei praktische Bedeutung erlangt haben.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift soll — abgesehen von der mit Rücksicht auf § 2 notwendigen Streichung von Vorschriften des Saarknappschaftsgesetzes (vgl. § 3 Nr. 1 und 5) — die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, soweit möglich und notwendig, dem insoweit im übrigen Bundesgebiet geltenden Recht angepaßt werden. Dabei beschränkt sich der Entwurf auf eine der Anpassung dienende Änderung der die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner betreffenden Vorschriften des Saarknappschaftsgesetzes, ohne das im übrigen Bundesgebiet für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner geltende Recht auch formell im Saarland einzuführen. Mit Rücksicht auf die im Saarland vorhandene, in sich geschlossene Regelung des Saarknappschaftsgesetzes erschien es nämlich nicht zweckmäßig, das unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen zwar materiell im wesentlichen übereinstimmende, jedoch über zahlreiche Einzelvorschriften verstreute und daher unübersichtliche Recht des übrigen Bundesgebietes auf dem Gebiet der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner auch im Saarland einzuführen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 16 Abs. 1 des Saarknappschaftsgesetzes soll klargestellt werden, daß ebenso wie im übrigen Bundesgebiet grundsätzlich nur derjenige, der eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder die Gewährung einer solchen Rente beantragt hat, für den Fall der Krankheit in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner versichert wird. Empfänger einer Leistung nach dem Gesetz Nr. 345 unterliegen damit — entgegen der bisher geübten Praxis — nicht der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (vgl. hierzu auch § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs nebst Begründung).

Die Neufassung des § 16 Abs. 4 des Saarknappschaftsgesetzes legt den von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten an die Saarknappschaft zu zahlenden laufenden Monatsbeitrag nunmehr gesetzlich fest. Bisher wurde dieser laufende Monatsbeitrag durch den Minister für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes jeweils durch Verordnung festgesetzt, die bis zum Ende der Übergangszeit der Zustimmung der Bundesregierung nach § 6 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1011) bedurfte und seitdem die Zustimmung der Bundesregierung nach § 39 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313)) erfordert (vgl. u. a. die Verordnung vom 19. Mai 1959 — Amtsblatt des Saarlandes S. 918 —). Für die Höhe des Beitrages wird an den Beitrag angeknüpft, den die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten hätten, wenn die betreffenden Rentner bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland als Rentner versichert wären. Die Aufwendungen für die von der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland durchgeführte Rentnerkrankenversicherung waren auch schon bisher Maßstab für die im Verordnungswege jeweils vorgenommenen Festsetzungen des laufenden Monatsbeitrages.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 20 des Saarknappschaftsgesetzes berücksichtigt die Einführung der die knappschaftliche Krankenversicherung betreffenden Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes (vgl. § 2 des Gesetzentwurfs) und die Neufassung des § 183 der Reichsversicherungsordnung durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913). Zugleich muß der bisherige Absatz 2 des § 20 des Saarknappschaftsgesetzes mit

Rücksicht auf die Aufhebung der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland (vgl. § 51 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs) entfallen. Dadurch wird erreicht, daß den in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner versicherten Empfängern von Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (vgl. Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 vom 18. Juni 1958 — Amtsblatt des Saarlandes S. 1099 —) grundsätzlich das in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner vorgesehene Sterbegeld gewährt wird.

Zu Nummer 4

Nach dem bisherigen § 22 des Saarknappschaftsgesetzes in Verbindung mit der Satzung der Saarknappschaft hatten Rentner für sich und ihre Familienangehörigen zu den Kosten jeder Verordnung eine Gebühr von 30 Deutsche Pfennig zu entrichten. Im Zuge der Angleichung erhält § 22 jetzt die Fassung des insoweit im übrigen Bundesgebiet noch geltenden § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689). Im einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 verwiesen.

DRITTER TITEL

Übergangsvorschriften

Zu § 4

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift sollen bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung noch wenige Vorschriften des Zweiten und Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung in einer vom übrigen Bundesgebiet abweichenden Fassung angewendet werden. Dadurch wird sichergestellt, daß die bei der Saarknappschaft hinsichtlich des Mindestbetrages des Sterbegeldes und bei den Trägern der Krankenversicherung allgemein hinsichtlich des Familiensterbegeldes beim Tode des Ehegatten eines Versicherten bestehenden satzungsrechtlichen Regelungen bis zu dem genannten Zeitpunkt aufrechterhalten werden können. Dies erschien deshalb gerechtfertigt, weil im Zuge der Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung ohnehin auch im übrigen Bundesgebiet mit einer Anhebung des Sterbegeldes und des Familiensterbegeldes gerechnet werden kann. Die weitere Anwendung des § 216 Abs. 3 und des § 1542 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der beim Inkrafttreten dieses Abschnitts im Saarland geltenden Fassung dient einem praktischen Bedürfnis der Versicherungsträger im Saarland. Im übrigen wird § 216 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung auch im übrigen Bundesgebiet zur Zeit nicht in einheitlicher Fassung angewendet; in einem Teil der Länder des übrigen Bundesgebietes wird vielmehr noch der Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 16. Februar 1943 (AN 1943 II S. 75) praktiziert.

Im Saarland wird nach dem dort zur Zeit geltenden § 195 a Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung als Wochen- und Familienwochenhilfe auch eine Ernährungsbeihilfe gewährt, die satzungsrechtlich fast ausnahmslos auf 50 Deutsche Pfennig täglich festgesetzt ist. Absatz 2 sieht vor, daß die im übrigen Bundesgebiet nicht als Leistung vorgesehene Ernährungsbeihilfe im Saarland bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung weiter gewährt wird.

Absatz 3 entspricht dem § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 4. November 1941, der im übrigen Bundesgebiet nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) weiter gilt und für die in der Krankenversicherung als Rentner versicherten Personen die Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Krankenschein- und Verordnungsblattgebühr enthält. Hiernach sind Rentner für sich und ihre Familienangehörigen von der Krankenscheingebühr befreit, während sich die Befreiung von der Verordnungsblattgebühr auf die Rentner selbst beschränkt. Für ihre Familienangehörigen sind demgegenüber nach Artikel 11 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) pro Verordnung 50 Deutsche Pfennig, jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten, zu entrichten.

Zu § 5

Nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland sind alle Rentenbezieher ohne Rücksicht auf etwaige Vorversicherungszeiten für den Fall der Krankheit versichert. Soweit sie bei Inkrafttreten dieses Abschnitts die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 erfüllen, werden sie nunmehr nach diesen Vorschriften versichert.

Nach § 5 sollen aus Gründen der Besitzstandswahrung aber auch die bisher nach den saarländischen Vorschriften versicherten Rentner, die die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, nach diesen Vorschriften als versichert gelten, solange sie Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen. Dabei erschien es jedoch notwendig, für diese Versicherung — wie in § 165 Abs. 2 für die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung — vorauszusetzen, daß die in Betracht kommenden Rentner nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind. Dadurch soll eine sonst mögliche Doppelversicherung ausgeschlossen werden.

Zu § 6

Die nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherten Rentenantragsteller werden, soweit sie die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung erfüllen, auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts in der Krankenversicherung der Rentner versichert bleiben. Stellt sich nachträglich heraus, daß sie die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nicht erfüllen, so gelten sie nach § 315 a der Reichsversicherungsordnung bis zum Ablauf des

Monats, in dem die Ablehnung des Rentenantrags endgültig geworden ist, als Mitglieder. Für sie ergibt sich dann die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. § 313 der Reichsversicherungsordnung).

§ 6 räumt aber unter näher bestimmten Voraussetzungen auch den Rentenantragstellern ein Recht zur freiwilligen Fortsetzung ihrer Versicherung ein, die nach Inkrafttreten weder die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung erfüllen noch nach § 315 a der Reichsversicherungsordnung als Mitglieder gelten. Dabei sind die Voraussetzungen zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung über die bisherige saarländische Regelung hinaus noch erweitert worden, so daß kaum Fälle denkbar sind, in denen ein Rentenantragsteller diese Voraussetzungen nicht erfüllen würde. Durch Satz 2 bleibt im übrigen den in Betracht kommenden Rentenantragstellern eine hinreichende Überlegungszeit, ob sie ihre Versicherung freiwillig fortsetzen wollen.

Zu § 7

Nach bisherigem saarländischem Recht sind auch Bezieher einer Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung und Personen, die Antrag auf eine solche Rente gestellt haben, in der Rentnerkrankenversicherung versichert. Dieser Regelung ist aber deshalb praktisch keine Bedeutung zugekommen, weil die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung eine Doppelversicherung für die Arbeitnehmer der saarländischen Hüttenwerke und weiterer saarländischer Betriebe ist, also eine Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung regelmäßig neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Nur etwa 30 Personen — dabei handelt es sich fast ausnahmslos um solche, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht in der Rentenversicherung der Angestellten versichert waren — werden mithin bei Inkrafttreten dieses Abschnitts aus der Rentnerkrankenversicherung ausscheiden. Soweit es sich dabei um Rentenbezieher handelt, können sie nach Absatz 1 grundsätzlich, ohne irgendwelche zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen zu müssen, ihre bisherige Versicherung freiwillig fortsetzen. Bei Rentenantragstellern ist die freiwillige Fortsetzung der Versicherung allerdings — ebenso wie bei Personen, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beantragt haben — nach Absatz 2 von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Insoweit wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

Zu § 8

Die Regelung des § 7 soll nach dieser Vorschrift entsprechend gelten für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur eine Leistung nach § 5 des Gesetzes Nr. 345 beziehen oder beantragt haben. Die Versicherung dieser Personen in der saarländischen Rentnerkrankenversicherung war auch nach dem bisherigen saarländischen Recht nicht gegeben. Da sie in der Praxis jedoch als versichert behandelt wurden, erschien es gerechtfertigt, auch diesen Personen zur Wahrung ihres tatsächlichen Besitzstandes das Recht zur Fortsetzung ihrer „Versicherung" zu geben. Der Vorschrift kommt auch für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner Bedeutung zu; denn die Änderung des § 16 Abs. 1 des Saarknappschaftsgesetzes (vgl. § 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) macht es jedenfalls für die Zukunft unmöglich, die bisherige Praxis aufrechtzuerhalten, also Personen, die lediglich eine Leistung nach dem Gesetz Nr. 345 beziehen oder beantragt haben, in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner als versichert zu behandeln.

§ 8 Satz 2 trägt der Einführung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes im Saarland durch den Zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs Rechnung. Da der Zweite Abschnitt rückwirkend zum 1. Januar 1959 in Kraft treten soll, haben Vertriebene und Flüchtlinge, die bisher eine Leistung nach dem Gesetz Nr. 345 bezogen oder beantragt haben, Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und zwar möglicherweise rückwirkend von einem Zeitpunkt an, der vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts liegt. Diese Personen werden deshalb in der Regel bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 5 dieses Gesetzentwurfs oder nach § 16 Abs. 1 des Saarknappschaftsgesetzes als Rentner in der Krankenversicherung versichert sein, so daß für sie kein Raum für eine freiwillige Versicherung besteht. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnitts wird sich aber nicht in allen Fällen übersehen lassen, ob auf Grund des Zweiten Abschnitts des Gesetzentwurfs eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren ist und eine Versicherung nach den vorgenannten Vorschriften eingreift. Soweit in solchen Zweifelsfällen von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht worden ist, sollen deshalb nach § 8 Satz 2 die bis zur Zustellung des Rentenbescheides freiwillig entrichteten Beiträge zurückgezahlt werden.

Zu § 9

Die Vorschrift stellt klar, daß eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland bestehende freiwillige Versicherung unberührt bleibt.

Zu § 10

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift können die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts versicherten Rentner und Rentenantragsteller sowie die Personen, die ihre bisherige Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben, die Mitgliedschaft bei einer Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse beantragen. Voraussetzung dafür ist, daß sie oder — soweit es sich um Hinterbliebene handelt — der Verstorbene, von dem sie ihre Rentenberechtigung herleiten, zuletzt vor der Stellung des Rentenantrages bzw. vor dem Tode in einem Betrieb beschäftigt waren, für dessen versicherungspflichtige

Beschäftigte bei Inkrafttreten dieses Abschnitts eine solche Kasse besteht. Absatz 2 trifft eine entsprechende Regelung für die nach Inkrafttreten dieses Abschnitts weiterhin versicherten Rentenbezieher, Rentenantragsteller oder nach § 6 dieses Gesetzentwurfs freiwillig versicherten Personen, die zuletzt vor der Stellung des Rentenantrages einer Ersatzkasse angehört haben oder die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse auf Grund des bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts verloren hatten. Bei Hinterbliebenen müssen die Voraussetzungen, die zur Beantragung der Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse berechtigen, folgerichtig auch hier in der Person desjenigen erfüllt sein, von dem sie ihre Rentenberechtigung herleiten. Die Regelung des § 10 entspricht im Grundsatz der des Artikels 2 § 1 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner, die ähnliche Verhältnisse betraf.

Zu § 11

Nach § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 332 sind im Saarland Sterbegeldzusatzversicherungen nach § 14 der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland weggefallen. § 3 des Gesetzes Nr. 332 sieht vor, daß den betroffenen Personen von dem zuständigen Träger der Sterbegeldzusatzversicherung ein Abgeltungsbetrag von 2,5 v. H. des nach der vorstehend genannten Verordnung oder der Satzung des Trägers der Krankenversicherung in Betracht kommenden Sterbegeldes für je 12 zur Sterbegeldzusatzversicherung entrichtete Monatsbeiträge zu zahlen ist. Mit der Außerkraftsetzung der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner im Saarland durch dieses Gesetz erschien es zweckmäßig, nunmehr einen festen Abgeltungsbetrag vorzusehen, der unter Zugrundelegung des zur Zeit nach saarländischem Recht beim Tode des Versicherten vorgesehenen Sterbegeldes von 400 Deutsche Mark und bei einem Abgeltungsbetrag von 2,5 v. H. mit 10 Deutsche Mark für je 12 zur Sterbegeldzusatzversicherung entrichtete Monatsbeiträge zu bemessen ist. Entsprechend sind als Abgeltungsbetrag beim Tode eines Angehörigen 5 Deutsche Mark festzusetzen. Dabei ist in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich klargestellt, daß diese Regelung nicht gilt, wenn die nach § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 332 weggefallene Sterbegeldzusatzversicherung nach § 5 Abs. 5 des Auswirkungsgesetzes — Verzug eines Rentners nach dem 30. April 1959 aus dem Saarland in das übrige Bundesgebiet — weitergeführt worden ist.

Nach Absatz 2 gilt die Regelung des Absatzes 1 aber für Personen entsprechend, die ihren Wohnort nach dem 30. April 1959 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland in das Saarland verlegt haben oder verlegen und bis zu ihrem Zuzug in das Saarland eine Sterbegeldzusatzversicherung nach Artikel 2 § 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner weitergeführt haben. Dies zu bestimmen ist deshalb notwendig, weil den in Betracht kommenden Personen die Fortsetzung einer nach Artikel 2 § 10 des vorstehend genannten Gesetzes weitergeführten Sterbegeldzusatzversicherung bei einem Träger der Krankenversicherung im Saarland — Artikel 2 § 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner gilt nicht im Saarland — nicht möglich ist. Dabei war aber zu berücksichtigen, daß im Hinblick auf die Dauer der bisher schon verstrichenen Versicherungszeiten die Summe der Abgeltungsbeträge das Zusatzsterbegeld, auf das bei Weiterführung der Sterbegeldzusatzversicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland Anspruch bestanden hätte, nicht unerheblich übersteigen kann. Die vorgesehene Begrenzung der Summe der Abgeltungsbeträge ist deshalb geboten.

Zu § 12

Mit der Einführung der die Krankenversicherung der Rentner betreffenden Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung im Saarland, insbesondere also auch der die Berechnung der Beiträge regelnden Vorschriften, ist es notwendig, auch Artikel 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner in der in der Vorschrift näher bezeichneten Fassung im Saarland gelten zu lassen.

Zu § 13

Diese Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 5 bis 10 zu erlassen.

Zu § 14

Soweit Personen mit Inkrafttreten dieses Abschnitts aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden, für die nicht bereits die §§ 6 bis 8 des Gesetzentwurfs gelten, sollen sie nach Absatz 1 ohne weitere Voraussetzung die Versicherung freiwillig fortsetzen können. Die Vorschrift hat allenfalls für Praktikanten Bedeutung. Während nach bisherigem saarländischem Recht auch Praktikanten versichert sind, die kein Entgelt beziehen, unterliegen Praktikanten nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung der Versicherungspflicht jedoch nur, wenn sie Entgelt beziehen.

Nach Absatz 2 gilt diese Regelung entsprechend für Diätschülerinnen, die nach dem Erlaß über die Krankenversicherung der Krankenpflegepersonen und Hilfskräfte in der Gesundheitspflege während der Ausbildung vom 1. Oktober 1953 als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten. Auch sie — es handelt sich zur Zeit um 10 Schülerinnen— sollen ihre bisherige fiktive Mitgliedschaft im Wege freiwilliger Versicherung fortsetzen können.

Zu § 15

Die Vorschrift stellt sicher, daß Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts in der Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, einen etwa bestehenden privaten Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen können. Sie lehnt sich an die in ähnlichen Fällen übliche Regelung an (vgl. Artikel 9 § 17 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenze in der Sozialversicherung usw. vom 13. 8. 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 437 —).

Zu § 16

Nach dem Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten gelten — abweichend vom übrigen Bundesgebiet — die Studenten an der Universität des Saarlandes und die Schüler von saarländischen Fachschulen als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland. Sie und ihre Familienangehörigen erhalten bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken- und Hausgeldes. Die Beiträge trägt nach dem Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853) grundsätzlich das Saarland. Die Studenten und Schüler selbst entrichten lediglich eine Gebühr von 5 Deutsche Mark je Semester.

Entsprechend der im übrigen Bundesgebiet bestehenden Abgrenzung des Kreises der in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen soll diese Regelung nunmehr entfallen, um auch insoweit die Rechtseinheit zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet herbeizuführen. Die Krankenversicherung der Studenten und Fachschüler wird dann auch im Saarland — wie es im übrigen Bundesgebiet schon der Fall ist — außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zu regeln sein. § 16 sieht jedoch in sehr weitgehender Weise die Wahrung des rechtlichen Besitzstandes vor. Nach dieser Vorschrift sollen die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts außer Kraft gesetzten saarländischen Vorschriften (vgl. § 51 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs) auf Personen weiter anzuwenden sein, die bei Inkrafttreten auf Grund dieser Vorschriften als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten. Das bedeutet, daß diese Personen im bisherigen Umfang und unter den bisherigen Bedingungen weiterhin als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten und zwar solange, bis ihre fiktive Mitgliedschaft auch nach den weiter anzuwendenden saarländischen Vorschriften beendet worden wäre. Dabei werden insbesondere auch die Beiträge zu ihrer Versicherung weiterhin vom Saarland — abgesehen von der von ihnen selbst aufzubringenden Gebühr von 5 Deutsche Mark je Semester — getragen.

Absatz 2 stellt im übrigen klar, daß eine nach § 10 des vorstehend genannten Erlasses begonnene freiwillige Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland, für die die allgemein geltenden Vorschriften maßgebend sind, unberührt bleibt.

Zu § 17

Die in der Vorschrift enthaltene Besitzstandsklausel stellt sicher, daß eine Leistung, auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnitts aus einem vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfall Anspruch besteht, der nach dem in den §§ 1 und 2 genannten Recht selbst unter Berücksichtigung der nach § 4 im Saarland noch in abweichender Fassung anzuwendenden Vorschriften ganz oder teilweise nicht gegeben ist, auch für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Abschnitts gewährt wird. Dabei erscheint es selbstverständlich, die weitere Gewährung der Leistung allerdings davon abhängig zu machen, daß die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. sen.

ZWEITER ABSCHNITT

Angleichung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts

Durch die §§ 18 und 19 werden das Fremdrentengesetz in der Fassung des Artikels 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes sowie die Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes grundsätzlich unverändert auch im Saarland eingeführt. Besonderheiten gelten dort nur noch insoweit, als die Anpassungsvorschriften in den §§ 18 und 19 sowie die Übergangsvorschriften der §§ 26 bis 31 dies vorsehen; das Gesetz Nr. 345 wird aufgehoben. Dies wirkt sich im Saarland vor allem dahin aus, daß abweichend von der z. Z. dort geltenden Regelung teilweise auch Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten anzurechnen sind, daß Fremdrenten unter gewissen Voraussetzungen auch in das Ausland gezahlt werden müssen, daß die Nachversicherung hinsichtlich des berechtigten Personenkreises erheblich erweitert wird und daß eine im Ausland eingegangene Versicherung grundsätzlich nur noch nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes, der bestehenden Sozialversicherungsabkommen und der von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschrift, die in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist und unmittelbar gilt, berücksichtigt werden darf.

ERSTER TITEL

Einführung des Fremdrentengesetzes

Zu § 18

Nach § 16 Satz 2 des Fremdrentengesetzes sind Beschäftigungszeiten nur anzurechnen, wenn die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen begründet hätte, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wäre. Am 1. März 1957 galt im Saarland hinsichtlich des Umfanges der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen jedoch vom übrigen Bundesgebiet abweichendes Recht. Die insoweit in Betracht kommenden Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze, die im übrigen Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes an dem genannten Tage in Kraft getreten sind, waren im Saarland noch nicht eingeführt. Hinzu kommt, daß nach dem Gesetz Nr. 433 über die Altersversorgung der selbständigen Landwirte und der auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses bisher nicht versicherungspflichtigen Arbeitskräfte (mithelfenden Familienangehörigen) der saarländischen Landwirtschaft im Saarland seit dem 1. Januar 1954 — abweichend von dem im übri-

gen Bundesgebiet geltenden Recht — auch die selbständigen Landwirte und ihre mithelfenden Familienangehörigen in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert sind (vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung S. 14). Die Rechtsangleichung wird insoweit erst durch den Dritten Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommen.

Da das am 1. März 1957 im Saarland für den Umfang der Versicherungspflicht geltende Recht, also insbesondere auch das Gesetz Nr. 433, partielles Bundesrecht ist (§§ 5, 6 Satz 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 1011 —), würde bei unveränderter Übernahme des § 16 Satz 2 des Fremdrentengesetzes der Umfang der anzurechnenden Beschäftigungszeiten vom übrigen Bundesgebiet abweichen. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Vertriebenen und Flüchtlinge im Saarland und im übrigen Bundesgebiet ist es deshalb erforderlich, zu bestimmen, daß bei der Anrechnung von Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes für die Frage, ob die Beschäftigung nach Bundesrecht Versicherungspflicht begründet hätte, auch im Saarland von dem am 1. März 1957 außerhalb des Saarlandes geltenden Bundesrechts auszugehen ist. Dadurch wird z. B. sichergestellt, daß auch im Saarland eine landwirtschaftliche Beschäftigung als mithelfender Familienangehöriger in den Vertreibungsländern, für die kein Beitrag entrichtet ist, nicht einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichsteht.

Eine entsprechende Regelung ist aber auch für § 20 Abs. 4 Satz 1 des Fremdrentengesetzes notwendig. Nach dieser Vorschrift werden Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die ohne Entrichtung von Beiträgen zu einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung in einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt sind, nur dann der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 1924 an zugeordnet, wenn die Beschäftigung, wäre sie im Bundesgebiet verrichtet worden, nach den jeweils geltenden reichs- oder bundesrechtlichen Vorschriften der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegen hätte. Da das im Saarland vom 1. Januar 1924 an für die Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils geltende Recht, soweit es sich dabei mit Rücksicht auf die vorübergehende Trennung des Saarlandes von Deutschland nach dem ersten und zweiten Weltkrieg überhaupt um reichs- oder bundesrechtliche Vorschriften handelte, von dem insoweit im übrigen Bundesgebiet geltenden Recht abwich, erfordert die Gleichbehandlung der Vertriebenen und Flüchtlinge im Saarland und im übrigen Bundesgebiet, daß auch bei Anwendung des § 20 Abs. 4 Satz 1 auf das jeweils außerhalb des Saarlandes geltende Reichs- oder Bundesrecht abgestellt wird.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Fremdrentengesetzes ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß auf Grund der vorübergehenden Trennung des Saarlandes vom Deutschen Reich nach dem ersten und zweiten Weltkrieg auch die Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen im Saarland für gewisse Zeiträume von den im übrigen Bundesgebiet maßgebenden Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen abweichen (vgl. z. B. §§ 15, 20 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 240 —). Um bei der Berechnung der Rente die Vertriebenen und Flüchtlinge im Saarland und im übrigen Bundesgebiet gleichzustellen, sollen die in § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 2 Satz 2 des Fremdrentengesetzes genannten Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen unverändert auch im Saarland gelten. Dies dient auch dem Bestreben nach einer möglichst weitgehenden Rechtseinheit und der Verwaltungsvereinfachung. Nachteile für die Rentner und Versicherten entstehen dadurch nicht.

ZWEITER TITEL

Einführung der Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Zu § 19

Zu Nummer 1

Der Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung bezieht sich nicht auf das Saarland. Das Gesetz zu diesem Vertrag vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 168) gilt dort nicht (Artikel 13 des Gesetzes, § 2 IV B Nr. 35 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 313 —). Demnach kann auch Artikel 5 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes im Saarland nicht eingeführt werden.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 6 § 2 Satz 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes genannte Frist für den Antrag auf Nachprüfung des Bescheides eines Unfallversicherungsträgers ist unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Verkündung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes festgesetzt worden. Da das Einführungsgesetz erheblich später verkündet werden wird, ist eine entsprechende Verlängerung der Antragsfrist für die Berechtigten im Saarland gerechtfertigt.

Zu Nummer 3

Nach Artikel 6 § 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes sind die §§ 1 bis 13 des Fremdrentengesetzes auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der in § 5 des Fremdrentengesetzes genannten Art auch dann anzuwenden, wenn auf diese Fälle das bisher geltende Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz nicht angewendet worden ist. Da das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz im Saarland nicht gegolten hat, muß an dessen Stelle das entsprechende saarländische Gesetz, also das Gesetz Nr. 345, treten.

Zu Nummer 4

Die Regelung des Artikels 6 § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes ist im Saarland grundsätzlich gegenstandslos. Dort waren in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vor Einführung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze alle Angestellten — unabhängig von der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes — pflichtversichert. Durch die Einführung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze im Saarland sind daher Angestellte mit einem bestimmten Arbeitsverdienst nicht versicherungspflichtig, sondern versicherungsfrei geworden. Demgemäß bestimmen Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 10 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 635, daß diese Angestellten unter gewissen Voraussetzungen ihre Versicherung freiwillig fortsetzen können.

Diese Ausführungen treffen jedoch nicht auf solche Angestellte zu, die Fremdrentenzeiten zurückgelegt haben und vom übrigen Bundesgebiet oder dem Land Berlin in das Saarland zugezogen sind. Für sie ist, wenn sie von ihrem Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bis zum Zuzug in das Saarland noch keinen Gebrauch gemacht haben, die Anwendbarkeit dieser Vorschriften mit der Wohnsitznahme im Saarland entfallen. Aus denselben Gründen, die für die Regelung des Artikels 6 § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes maßgebend waren, muß diese Vorschrift für die genannten Angestellten — mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung — auch im Saarland gelten. Wegen der Verlängerung der Fristen wird auf die Begründung zu § 19 Nr. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 5

Die Einführung des Artikels 6 § 6 Abs. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes führt im Saarland zu keinen Schwierigkeiten. Die in dieser Vorschrift genannten Renten sind erneut nach dem neuen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, das auch im Saarland gilt, zu berechnen. § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591, § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 und § 54 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 ermöglichen es, die persönliche Rentenbemessungsgrundlage auch aus dem nach dem Fremdrentengesetz für Zeiten der Frankenwährung zugeordneten Markentgelt zu ermitteln.

Die Einführung des Artikels 6 § 6 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes hat in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten eine erneute Umstellung der saarländischen Renten zur Folge, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen und vom Fremdrentengesetz betroffen werden. Dabei sind die im Saarland geltenden Umstellungsvorschriften, die von Frankenwerten ausgehen, anzuwenden. Es ist daher erforderlich, für die nach dem Fremdrentengesetz anzurechnenden Zeiten, für die Markwerte zugeordnet sind, einen Steigerungsbetrag in Franken zu ermitteln.

Im Saarland wurden die Renten, die vor der Einführung des Franken im Jahre 1947 in Mark festgestellt waren, nach einem bestimmten Verhältnis, das bis 31. Dezember 1956 mehrmals geändert wurde, in Franken umgerechnet. Diejenigen Renten, die nach Einführung des Franken zugegangen sind, wurden demgegenüber unmittelbar in Franken festgestellt. Dieser Sachverhalt wurde bei der Ermittlung der Umstellungsfaktoren für das Saarland, die auch der erneuten Umstellung der saarländischen Renten nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz zugrunde zu legen sind, berücksichtigt. Um eine Korrektur der ersten Rentenumstellung im Saarland über die Zielsetzung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes hinaus zu vermeiden, mußte bei der Neufassung des Artikels 6 § 6 Abs. 3 zwischen Renten, die in Mark, und Renten, die in Franken festgestellt sind, unterschieden werden.

In dem neugefaßten Artikel 6 § 6 Abs. 3 ist unter Buchstabe a vorgesehen, den neuen Steigerungsbetrag von Renten, die in Mark festgestellt sind, nach dem vor Einführung des Franken im Jahre 1947 im Saarland geltenden Recht in Mark zu ermitteln und nach dem bis 31. Dezember 1956 dort geltenden Recht in Franken umzurechnen. Die Werte, mit denen die Steigerungsbeträge von Mark in Franken umzurechnen sind, berücksichtigen die Rechtsentwicklung im Saarland nach Einführung des Franken, insbesondere die Erhöhung des Steigerungssatzes in der Rentenversicherung der Angestellten von 0,7 v. H auf 1,2 v. H.

Bei Renten, die in Franken festgestellt sind, lassen sich nach dem bis zum 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht für die in den Anlagen 4 bis 11 zum Fremdrentengesetz angegebenen Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen und den dort angegebenen Markentgelt ohne weiteres Steigerungsbeträge in Franken ermitteln, soweit es sich um Fremdrentenzeiten vor dem 20. November bzw. 1. Dezember 1947 handelt — ausgenommen die Zeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind —. Zur Ermittlung der Steigerungsbeträge in Franken für Fremdrentenzeiten nach dem 19. bzw. 30. November 1947 fehlt jedoch eine Rechtsgrundlage; sie wird nunmehr durch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des neugefaßten Artikels 6 § 6 Abs. 3 geschaffen. Danach erfolgt die Umrechnung des für diese Zeiten in den Anlagen 5, 7, 9 und 11 zum Fremdrentengesetz angegebenen Markentgelts mit Hilfe der Werte der Anlagen 2 a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Gesetze Nr. 591 und 590. Diese Umrechnungswerte zu bestimmen lag deshalb nahe, weil sie — ebenso wie die Umstellungsfaktoren für das Saarland, die der erneuten Umstellung der saar-

ländischen Renten nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz zugrunde zu legen sind — das Währungsverhältnis und die Abweichungen des früheren Durchschnittsentgelts im Saarland und im übrigen Bundesgebiet berücksichtigen. Der in Artikel 2 § 54a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 53a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung der Gesetze Nr. 591 und 590 (vgl. hierzu auch die §§ 21 und 22 des vorliegenden Gesetzentwurfs) vorgesehene Zuschlag zum Ausgleich der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen im Saarland und im übrigen Bundesgebiet ist für Fremdrentenzeiten nicht gerechtfertigt. Die Werte der Anlagen 4 bis 11 zum Fremdrentengesetz, die auf die Beitragsbemessungsgrenzen im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes abgestellt sind, kommen auch den saarländischen Rentnern zugute. Deshalb wurde bestimmt, daß für Fremdrentenzeiten weder die genannten Vorschriften anzuwenden, noch die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 im Saarland geltenden Beitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen sind.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des neugefaßten Artikels 6 § 6 Abs. 3 schreibt schließlich noch vor, welche Steigerungsbeträge in Franken an die Stelle der Steigerungsbeträge in Mark für Fremdrentenzeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind, treten sollen.

Zu Nummer 6

Artikel 6 § 7 Satz 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes enthält für Renten aus Versicherungsfällen, die zwischen dem 31. Dezember 1956 und 1. Januar 1959 eingetreten sind, eine Besitzstandsklausel. Da die in ihm genannten Vorschriften im Saarland nicht gegolten haben, muß die Besitzstandsklausel den dortigen Verhältnissen angepaßt werden.

Zu Nummer 7

Diese Vorschrift ist durch die in § 19 Nr. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anpassung der Besitzstandsklausel notwendig geworden.

Zu Nummer 8

Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes hat im Saarland eine andere Fassung als im übrigen Bundesgebiet; dem wird durch die Anpassungsvorschrift Rechnung getragen.

Zu Nummer 9

Die Neufassung des Artikels 6 § 9 Abs. 2 und 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes trägt der bisherigen Rechtslage im Saarland, die nach dem Sinn der Vorschrift zu berücksichtigen ist, Rechnung.

Zu Nummer 10

§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes hat im Saarland nicht gegolten. Der Klammerzusatz in Artikel 6 § 10 Satz 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes ist daher zu streichen. Die Klarheit und der Sinn der Vorschrift werden dadurch nicht beeinträchtigt. Wegen der Verlängerung der Antragsfrist wird auf die Begründung zu § 19 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Zu Nummer 11

Artikel 6 § 12 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes kann im Saarland nicht eingeführt werden, da die in ihm genannten Vorschriften im Saarland nicht gegolten haben. Eine entsprechende Regelung ist für das Saarland nicht erforderlich.

Zu Nummer 12

Vgl. die Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 13

Artikel 6 § 16 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes kann im Saarland nicht eingeführt werden, da der in ihm genannte Teil II des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes im Saarland nicht gegolten hat. Eine entsprechende Regelung ist für das Saarland nicht erforderlich.

Zu Nummer 14

Wegen der Verlängerung der Antragsfrist des Artikels 6 § 18 Abs. 5 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes wird auf die Begründung zu § 19 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Zu Nummer 15

§ 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) hat bisher im Saarland nicht gegolten (§ 110 Abs. 1 Nr. 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland). Die Vorschrift des Artikels 6 § 20 Nr. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes steht dem nicht entgegen, weil sie auf Grund der negativen Saarklausel in Artikel 7 § 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes gegenstandslos ist.

§ 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes muß aus sozialpolitischen Gründen und aus Gründen der Rechtseinheit grundsätzlich auch im Saarland eingeführt werden. Der ihm zugrundeliegende Sachverhalt trifft auch auf die dortigen Verhältnisse zu. Bei der Einführung ist allerdings zu beachten, daß die Aufwendungen der Versicherungsträger, die durch diese Vorschrift entstehen, vom Bund zu erstatten sind und daß im Saarland die Soziallasten, auch soweit sie im übrigen Bundesgebiet vom Bund getragen werden, für die Zeit bis zum Jahre 1959 vom Land zu tragen sind (§ 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes, §§ 1, 5 des Fünften Überleitungsgesetzes vom 30. Juni 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 335 —). Die Einführung der Absätze 6 und 7, die eine Rückwirkung bis zum Jahre 1950 vorsehen, durch den Bund widerspräche

daher dem Grundgedanken der Saareingliederungsgesetze. Dadurch wird auch der Absatz 8 für das Saarland gegenstandslos, dessen Antragsfrist ohnehin durch Zeitablauf überholt ist.

Zu Nummer 16

Wegen der Verlängerung der in Artikel 6 § 22 Abs. 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vorgesehenen Antragsfrist wird auf die Begründung zu § 19 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Zu Nummer 17

Artikel 6 § 24 Abs. 1 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes kann im Saarland nicht eingeführt werden, weil die in ihm genannten Vorschriften dort nicht gegolten haben. Eine entsprechende Regelung für das Saarland ist nicht erforderlich.

DRITTER TITEL

Einführung und Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Zu § 20

Die angeführten Vorschriften gelten im Saarland nicht. Sie betreffen das Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht und sind daher gleichzeitig mit diesem im Saarland einzuführen.

Zu §§ 21 und 22

Durch Artikel 2 Nr. 10 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes ist in Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nach § 55 ein Fünfter Abschnitt „Anpassung der Berliner Rentenversicherung" mit den §§ 56 bis 61 angefügt worden. Da Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 bereits Vorschriften mit der Bezeichnung § 56 und § 57 enthält, sollen diese Vorschriften nunmehr die Bezeichnung § 54 a und § 54 b erhalten, damit Artikel 2 Nr. 10 und Artikel 6 § 17 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes unverändert im Saarland eingeführt werden kann. Durch diese lediglich gesetzestechnische Änderung wird erreicht, daß im Saarland und im übrigen Bundesgebiet inhaltsgleiche Vorschriften auch dieselben Paragraphenbezeichnungen haben. Die vorstehenden Ausführungen treffen auch für die Änderung des Artikels 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zu. Auf Artikel 3 Nr. 10 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 wird verwiesen.

Zu § 23

Durch Artikel 2 Nr. 8 und Artikel 3 Nr. 8 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes wurden Artikel 2 § 52 Abs. 1 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes dahin geändert, daß an die Stelle der Jahreszahl „1960" die Jahreszahl „1962" tritt. Es ist daher erforderlich, die entsprechende Vorschrift des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ebenso zu ändern.

Zu § 24

Durch § 3 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200), in Kraft getreten am 1. Januar 1957, werden Rentenversicherungszeiten, die im Saarland und im übrigen Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt worden sind, einander gleichgestellt. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß das im Saarland bis zu seiner Eingliederung in die Bundesrepublik am 1. Januar 1957 geltende Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erst von diesem Zeitpunkt an Bundesrecht geworden ist (§§ 5, 20 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes). Sie stellt sicher, daß die vorher im Saarland zurückgelegten Rentenversicherungszeiten nicht als Fremdrentenzeiten, sondern wie nach Bundesrecht zurückgelegte Versicherungszeiten behandelt werden. Ihre Beschränkung auf „Versicherungszeiten" führt jedoch bei der Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes zu Auslegungsschwierigkeiten. So bestimmen z. B. § 1323 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 102 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 e Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes, daß eine nach Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin bei Aufenthalt im Ausland durch Entrichtung freiwilliger Beiträge durchgeführte Versicherung einer freiwilligen Versicherung im Geltungsbereich des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes gleichsteht. Bei dieser Gesetzesfassung könnte es zweifelhaft sein, ob das gleiche auch für eine in der Zeit der Trennung des Saarlandes vom Deutschen Reich nach saarländischem Recht durchgeführte Versicherung gilt. Dies wird durch die vorgeschlagene Neufassung des § 3 des Auswirkungsgesetzes, die die bisherige Regelung erweitert, im bejahenden Sinne klargestellt.

Zu § 25

Mit der Einführung der §§ 1390 bis 1393 über das Gemeinlastverfahren im Saarland durch das Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 199) sind die Gründe, die zu der Regelung des § 10 Abs. 4 des Handwerksversicherungsgesetzes geführt haben, entfallen. Die Beibehaltung dieser Regelung würde für die gesamte Übergangszeit, in der noch Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1962 zu zahlen sind, die Durchführung von zwei getrennten Gemeinlastverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter notwendig machen. Da dies weder aus sachlichen noch aus verwaltungstechnischen Gründen vertretbar erscheint, soll § 10 Abs. 4 in der vorgesehenen Weise geändert wer-

den. Dadurch wird erreicht, daß sowohl die Ausgaben der Landesversicherungsanstalt für das Saarland für Renten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1962 als auch die Ausgaben der übrigen Landesversicherungsanstalten, die diesen durch die Erstattung der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergewährten Renten entstehen, nach den §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter gemeinsam zu tragen sind.

VIERTER TITEL

Übergangsvorschriften

Zu § 26

Abweichend vom übrigen Bundesgebiet besteht im Saarland als besonderer Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherung noch die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung. Sie ist eine Doppelversicherung für die Arbeitnehmer der saarländischen Hüttenwerke und weiterer saarländischer Betriebe und wird nach den Grundsätzen des im Saarland bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Rentenversicherungsrechts durchgeführt (Gesetz Nr. 356 „Zweites Gesetz über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland" vom 7. November 1952 — Amtsblatt des Saarlandes S. 1046 —, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 677 vom 27. Juni 1959 — Amtsblatt des Saarlandes S. 1074 —); die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze finden auf sie keine Anwendung.

Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz geht von dem durch die Rentenversicherungsreform geschaffenen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung aus, das für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung nicht gilt. Es könnte für diesen Versicherungszweig keine Bedeutung erlangen, weil es sich bei ihm um eine nur im Saarland vorhandene Doppelversicherung handelt, für die schon praktisch das Gesetz Nr. 345 gegenstandslos war. Zur Zeit wird geprüft, in welcher Weise die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung dem im übrigen Bundesgebiet geltenden Rentenversicherungssystem angepaßt werden kann. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, zu bestimmen, daß die §§ 18 bis 20 des Gesetzentwurfs für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung nicht gelten.

Zu § 27

Diese Vorschrift ist eine Ergänzung der Besitzstandsklauseln in den Übergangsvorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes. Sie stellt sicher, daß in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ein Leistungsanspruch nach dem Gesetz Nr. 345 bestanden hat, auf den das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz keine Anwendung findet, eine Leistung auch für die Zeit nach Verkündung des Gesetzes — und zwar entsprechend den Grundsätzen des bisher im Saarland geltenden Rechts — gewährt wird.

Zu § 28

Diese Vorschrift ist eine Ergänzung der Besitzstandsklausel in § 27, der sich ausschließlich auf die nach dem Gesetz Nr. 345 erworbenen „Rentenansprüche" bezieht. § 28 stellt sicher, daß auch die nach dem Gesetz Nr. 345 bis zur Verkündung dieses Gesetzes erworbenen „Rentenanwartschaften", auf die das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz keine Anwendung findet, erhalten bleiben und bei Eintritt des Versicherungsfalles durch eine zusätzliche Leistung berücksichtigt werden. Es handelt sich hier um eine Übergangsregelung, die dem bisher im Saarland geltenden Recht und den besonderen Verhältnissen der saarländischen Grenzgänger, die auf Grund der jahrzehntelangen wirtschaftlichen Verflechtung des Saarlandes mit Frankreich in Lothringen gearbeitet haben, Rechnung trägt.

Zu § 29

Nach der Entscheidung des Rates des Völkerbundes vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1289) in Verbindung mit der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zu dem deutsch-französischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 18. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 757) gelten Versicherungszeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, die vor einem bestimmten Stichtag in knappschaftlich versicherten Betrieben — namentlich im früheren Elsaß-Lothringen — zurückgelegt worden waren, unter gewissen Voraussetzungen als französische Versicherungszeiten. Diese Zeiten berechtigen mithin nur zu Leistungen aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit.

Die französische knappschaftliche Rentenversicherung gewährt in den Fällen, in denen die 15jährige Wartezeit für die Altersrente — auch unter Berücksichtigung deutscher knappschaftlicher Versicherungszeiten — nicht erfüllt ist, nur eine sogenannte Beitragsrente, d. h. eine Leistung, die dem Wert der entrichteten Arbeitnehmeranteile entspricht und daher oft nur wenige Mark monatlich beträgt. Dies kann in erster Linie bei den Personen zu Härten führen, bei denen die genannten Versicherungszeiten nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 345 oder der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Lothringen vom 19. Oktober 1940 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1941 S. 57) in der von einem deutschen Versicherungsträger gewährten Rente berücksichtigt sind. In diesen — schätzungsweise 100 bis 200 — Fällen soll § 29 die Möglichkeit bieten, die Betroffenen durch Gewährung einer zusätzlichen Leistung so zu stellen, als ob die genannten Zeiten wieder nach deutschem Recht zu berücksichtigen wären.

Zu § 30

Die Leistungen nach den §§ 27 bis 29 sind Übergangsleistungen, die im innerstaatlichen Recht sonst nicht vorgesehen sind. Sie gelten daher nicht als Leistungen der Sozialen Sicherheit. Aus diesem Grunde und wegen der Aufhebung des Gesetzes Nr. 345 ist es erforderlich zu bestimmen, daß die allgemeinen Vorschriften über die Sozialversicherung

entsprechend gelten, soweit sich aus den §§ 27 bis 29 nichts anderes ergibt. Dies betrifft nicht nur das materielle Recht, sondern auch das Verfahrensrecht. Hinsichtlich der Vorschriften über den Sozialrechtsweg ist dies ausdrücklich klargestellt. Soweit die Knappschaften zur Gewährung der Leistungen verpflichtet sind, werden die Aufwendungen hierfür im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes verrechnet.

Zu § 31

Im Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz wird mehrfach auf den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes Bezug genommen (vgl. z. B. Artikel 6 § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Satz 2, §§ 8 und 11). In solchen Fällen muß nach dem Grundgedanken dieser Vorschriften im Saarland der Zeitpunkt gelten, an dem dieses Gesetz verkündet wird.

Zu § 32

§ 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes, der die freiwillige Krankenversicherung betrifft, wurde im Saarland mit Wirkung vom 3. Juli 1959 durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676 zur Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073) eingeführt. Entsprechend der Regelung in Artikel 7 § 3 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes soll § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung auch im Saarland weitergelten.

Zu § 33

Nach Artikel 7 § 3 Abs. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes gilt § 8 Abs. 1 und 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes, der die Zahlung von Renten in das Ausland betrifft, in der Unfallversicherung bis zur Neuregelung des Unfallversicherungsrechts weiter. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Versicherten und Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet und aus Gründen der Rechtseinheit muß § 8 Abs. 1 und 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes, soweit er die Unfallversicherung betrifft, auch im Saarland eingeführt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Angleichung der Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen

ERSTER TITEL

Altershilfe für Landwirte

Zu § 34

Durch diese Vorschrift wird das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte im wesentlichen unverändert auch im Saarland eingeführt. Das bisher dort geltende Gesetz Nr. 433 wird aufgehoben (§ 51). Dies wirkt sich im Saarland vor allem dahin aus, daß die selbständigen Landwirte nunmehr der Pflichtversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte unterliegen, daß sowohl sie als auch ihre mithelfenden Familienangehörigen aus der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter ausscheiden, und daß als Träger der Altershilfe für Landwirte bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland eine Landwirtschaftliche Alterskasse errichtet wird. Die von den selbständigen Landwirten und ihren mithelfenden Familienangehörigen nach dem Gesetz Nr. 433 zurückgelegten Versicherungszeiten gelten weiterhin als Versicherungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter. Wegen der Rechte und Pflichten aus diesen Versicherungszeiten und der Möglichkeit, die Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter freiwillig fortzusetzen, wird auf die §§ 41 bis 49 sowie die Begründung hierzu Bezug genommen.

Die Anpassungsvorschriften in § 34 tragen den bisherigen Rechtsverhältnissen im Saarland, insbesondere der Tatsache Rechnung, daß das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte im Saarland zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt als es im übrigen Bundesgebiet in Kraft getreten ist.

Zu § 35

Artikel 2 §§ 1 bis 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte ist im Saarland grundsätzlich gegenstandslos, da das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) im Saarland nicht gegolten hat. Seine unveränderte Einführung im Saarland ist jedoch notwendig für Fälle, in denen Landwirte, die aus diesen Übergangsvorschriften Rechte herleiten können, aus dem übrigen Bundesgebiet in das Saarland verziehen.

Zu § 36

Mit der Errichtung einer Landwirtschaftlichen Alterskasse im Saarland und der Aufhebung des Gesetzes Nr. 433 muß der durch dieses Gesetz bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland gebildete Altershilfefonds aufgelöst werden.

Zu § 37

Die Vorschrift enthält eine Besitzstandsklausel. Sie stellt sicher, daß Leistungen, die für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts aus dem Altershilfefonds zu gewähren waren, weitergewährt werden. Zuständig für die Weitergewährung der Leistungen ist die Landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland, auch soweit mithelfende Familienangehörige oder deren Hinterbliebene berechtigt sind. Soweit selbständige Landwirte Anspruch auf diese Leistung haben, entfällt sie, sobald der Anspruch auf die Leistung mit einem Anspruch auf eine gleich hohe oder höhere Leistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zusammentrifft. Bei mithelfenden Familienangehörigen ist eine solche Anspruchskonkurrenz nicht möglich, weil auf sie das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte keine Anwendung findet.

Zu §§ 38 bis 40

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Altershilfefonds stehen, gehen auf die Landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland über. Diese ist auch verpflichtet, die mit der Verwaltung des Altershilfefonds beschäftigten Personen — insgesamt drei Angestellte — zu übernehmen. Das im Altershilfefonds verwaltete Vermögen umfaßt im wesentlichen nur Einrichtungsgegenstände; Grundstücke sind nicht vorhanden.

ZWEITER TITEL

Gesetzliche Rentenversicherung

Zu § 41

Die selbständigen Landwirte und ihre mithelfenden Familienangehörigen im Saarland waren nach dem Gesetz Nr. 433 bisher in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert. Für sie war auch über den 1. Januar 1957 hinaus — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze — das bis zum 31. Dezember 1956 im Saarland allgemein geltende Recht der Rentenversicherung der Arbeiter maßgebend. Nach § 41 soll nunmehr für die Rechte und Pflichten aus den nach dem Gesetz Nr. 433 zurückgelegten Rentenversicherungszeiten das vom 1. Januar 1957 an im Saarland geltende Recht der Rentenversicherung der Arbeiter maßgebend sein. Damit kommen die Vorteile der Rentenversicherungsreform auch den bisher nach dem Gesetz Nr. 433 versicherten Personen zugute.

Zu § 42

Nach § 41 sind die in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträge bei der Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Dabei gelten für Beiträge, die bis zum 31. August 1957 entrichtet sind, die Werte, die für Beitragsklassen alten Rechts in der Tabelle der Anlage 1 a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 angegeben sind. Für Beiträge vom 1. September 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts, die ebenfalls nach Beitragsklassen alten Rechts entrichtet sind, mußten neue Werte ermittelt werden; sie sind in der Anlage 1 enthalten.

Die Ermittlung der neuen Werte erfolgte nach dem Verfahren, das bereits bei der Ermittlung der Werte zur Anwendung kam, die in der Tabelle der Anlage 1 a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 aufgeführt sind (vgl. die Rechnungsgrundlagen zu dem Gesetz Nr. 591 — Amtsblatt des Saarlandes 1957 S. 775 ff. —). Es wurden demnach mit Hilfe der Werte, die in der Anlage 2 a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 für die Jahre 1957, 1958 und 1959 bestimmt sind, der repräsentative Frankenentgelt, der den saarländischen Beitragsklassen alten Rechts zugrunde liegt, in Deutsche Mark umgerechnet und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1957, 1958 und 1959 gegenübergestellt. Zur Ermittlung der Werte für das Jahr 1960 wurden die den Beitragsklassen zugeordneten Frankenentgelte nach dem in der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland vom 20. Juni 1959 festgelegten Umrechnungskurs von 100 Franken gleich 0,8507 Deutsche Mark umgerechnet. Dieser Umrechnungskurs lag auch der Umstellung der in Franken festgelegten Beitragswerte zugrunde. Für die Beitragsklasse 1 brauchten keine Werte ermittelt zu werden, weil in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen Beiträge nur in der Klasse 2 oder einer höheren Klasse entrichtet werden konnten.

Die Werte für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts lassen sich erst dann bestimmen, wenn der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten für diese Zeit festgelegt ist. Die Bestimmung dieser Werte erfolgt durch Rechtsverordnung, für deren Erlaß Absatz 2 die erforderliche Ermächtigung enthält.

Zu § 43

Die Vorschrift stellt klar, daß das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter für die nach dem Gesetz Nr. 433 zurückgelegten Rentenversicherungszeiten auch dann Anwendung findet, wenn der Versicherungsfall bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts eingetreten ist.

Zu § 44

Renten aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1956, die nur auf Versicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 beruhen, werden weder gezahlt noch sind solche Renten — da das Gesetz Nr. 433 erst am 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist — zu erwarten. Die Renten aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1956, in denen Versicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 mit berücksichtigt sind, wurden von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland ohne Einschränkung nach dem Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetz umgestellt, obwohl dieses Gesetz für Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen bisher nicht galt. Absatz 1 bestimmt, daß es bei dieser Umstellung sein Bewenden behält; dies entspricht dem Ziel, die Rentenversicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 den übrigen Rentenversicherungszeiten rückwirkend gleichzustellen. Die Saarknappschaft dagegen hatte die obengenannten Renten, soweit sie auf Versicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 beruhten, nicht nach dem Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetz umgestellt. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Rentner und der Zielsetzung des Gesetzentwurfs soll die Umstellung nunmehr nachgeholt werden. Da es sich nur um wenige Fälle handelt, ist die dadurch bedingte Verwaltungsarbeit geringfügig.

Zu § 45

Die Renten aus Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts, die nur auf Versicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 beruhen, wurden nach dem bis zum 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht der Rentenversicherung der Arbeiter unter Beachtung der sich aus dem Gesetz Nr. 433 ergebenden Besonderheiten berechnet. Diese Renten sind nunmehr rückwirkend vom Rentenbeginn an nach dem vom 1. Januar 1957 an geltenden Recht der Rentenversicherung der Arbeiter unter Berücksichtigung des § 42 des Gesetzentwurfs neu zu berechnen.

Die Renten aus Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts, in denen Versicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 mit berücksichtigt sind, wurden von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland — obwohl für die Versicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 bisher nur das alte Recht der Rentenversicherung der Arbeiter galt — wegen der erheblichen Schwierigkeiten bei einer dem Gesetz entsprechenden Berechnung „vorläufig" ohne Einschränkung nach dem neuen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet und als „Vorschüsse" ausgezahlt. Diese Renten sind nunmehr rückwirkend vom Rentenbeginn an nach dem neuen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung des § 42 des Gesetzentwurfs „endgültig" festzustellen. Die Saarknappschaft dagegen hat die obengenannten Renten, soweit sie auf Versicherungszeiten nach dem Gesetz Nr. 433 beruhen, nach dem bis zum 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht der Rentenversicherung der Arbeiter unter Beachtung der sich aus dem Gesetz Nr. 433 ergebenden Besonderheiten berechnet. Diese Renten sind nunmehr rückwirkend vom Rentenbeginn an unter Berücksichtigung der §§ 41 und 42 ebenfalls neu zu berechnen. Bei der Neuberechnung der Renten sind die Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze über die Vergleichsberechnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß neun Monatsbeiträge als entrichtet gelten, wenn die Anwartschaft aus den nach dem Gesetz Nr. 433 entrichteten Beiträgen — sechs Monatsbeiträge im Jahr — bei Eintritt des Versicherungsfalles erhalten war.

Nach § 8 des Gesetzes Nr. 433 gilt für die versicherungspflichtigen Personen, die vor dem 1. Januar 1904 geboren sind, bei Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für die Altersrente als erfüllt, wenn sie mindestens 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben. Dabei soll es aus Gründen der Besitzstandswahrung sein Bewenden haben.

Zu § 46

Die Vorschrift stellt klar, daß für Versicherungsfälle bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts die §§ 44 und 45 sinngemäß gelten, wenn eine Leistung noch nicht festgestellt ist.

Zu § 47

Ergibt die Neuberechnung der Renten nach § 44 Abs. 2 oder § 45 einen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist den Berechtigten — und zwar in den Fällen des § 44 Abs. 2 frühestens vom 1. Januar 1957, in den Fällen des § 45 vom Rentenbeginn an — der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Sollte die Neuberechnung in einzelnen Fällen einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag ergeben, so wird der Besitzstand gewahrt.

Zu § 48

Mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts scheiden die selbständigen Landwirte und ihre mithelfenden Familienangehörigen aus der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter aus. Dies könnte vor allem bei den mithelfenden Familienangehörigen zu Härten führen, da sie auch nicht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte versicherungspflichtig sind. Absatz 1 ermöglicht daher die freiwillige Fortsetzung der Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter unter erleichterten Voraussetzungen. Die Vorschrift entspricht dem Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590, dem ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde liegt (vgl. auch Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes).

Nach dem Gesetz Nr. 433 war die Weiterversicherung zulässig, wenn sechs Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet waren. Nach Absatz 2 kann derjenige, der nach dem Gesetz Nr. 433 von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat, die Versicherung fortsetzen, auch wenn die strengeren Voraussetzungen für die Weiterversicherung nach § 1233 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht vorliegen (vgl. hierzu Artikel 2 § 4 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes).

Für die Beitragserstattung an Personen, die entweder das Recht zur Weiterversicherung nicht haben oder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, gilt § 1303 der Reichsversicherungsordnung (§ 41 des Gesetzentwurfs).

Zu § 49

Nach § 8 des Gesetzes Nr. 433 gilt unter anderem für die versicherungspflichtigen Familienangehörigen, die vor dem 1. Januar 1904 geboren sind, bei Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für die Altersrente als erfüllt, wenn sie mindestens 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben. Da es sich bei diesem Personenkreis (etwa 200 bis 300 Personen) um einen solchen handelt, der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Monatsbeiträge) nicht mehr erfüllen kann, soll für ihn die Regelung des § 8 des Gesetzes Nr. 433 als Übergangsrecht aufrecht erhalten bleiben, soweit bei Inkrafttreten dieses Abschnitts die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen erhalten war, also bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts mindestens sechs Monatsbeiträge im Jahr entrichtet worden sind. Diese

Regelung auch auf die selbständigen Landwirte, die bisher die Vergünstigung des § 8 des Gesetzes Nr. 433 für sich in Anspruch nehmen konnten, auszudehnen, erschien deshalb nicht gerechtfertigt, weil diesen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gewährt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 50

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 51

Der Erste und Dritte Abschnitt sollen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft treten. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden und alle inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft (vgl. Absatz 2 Buchstabe a). Damit bleibt den Versicherungsträgern hinreichend Zeit, sich auf das neue Recht einzustellen und die für den Übergang auf das neue Recht notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Der Zweite Abschnitt soll — mit Ausnahme der § 20 Nr. 4, §§ 24, 20 Nr. 6 und § 25 — rückwirkend am 1. Januar 1959, also zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz. Gleichzeitig sollen alle entgegenstehenden und alle inhaltsgleichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz Nr. 345, außer Kraft treten (vgl. § 51 Abs. 2 Buchstabe b). Dies gilt jedoch nicht für § 15 des Gesetzes Nr. 345, der bestimmt, daß die Fürsorgeleistungen vom Saarland zu erstatten sind. § 15 des Gesetzes Nr. 345 und § 17 Nr. 4 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 773) in der Fassung des Fünften Überleitungsgesetzes, wonach die Fürsorgeleistungen vom 1. Januar 1960 an vom Bund zu erstatten sind, sollen erst mit Wirkung vom ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats außer Kraft treten (vgl. § 51 Abs. 3 Buchstabe b).

Mit Wirkung vom 1. April 1960 soll auch § 2 Abs. 1 des Auswirkungsgesetzes außer Kraft treten. Diese Vorschrift bestimmt, daß in den gesetzlichen Rentenversicherungen in Fällen, in denen ein Versicherter Beiträge im Saarland und im übrigen Bundesgebiet oder in einem dieser Gebiete entrichtet hat, das Recht anzuwenden ist, das für den „zuständigen" Versicherungsträger maßgebend ist. Dadurch sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sichergestellt werden, daß die saarländischen Versicherungsträger nur das im Saarland geltende Recht und die im übrigen Bundesgebiet zuständigen Versicherungsträger nur das Recht des übrigen Bundesgebietes anzuwenden haben. Der Sinn und Zweck der Vorschrift ist mit dem am 1. April 1960 in Kraft getretenen Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar entfallen, weil durch dieses Gesetz die im gesamten übrigen Bundesgebiet zuständigen Versicherungsträger auch im Saarland zuständig geworden sind. Vom 1. April 1960 an sind daher für das anzuwendende Recht die in der Sozialversicherung allgemein geltenden Grundsätze wieder maßgebend.

Schließlich soll mit Wirkung vom 1. April 1963 auch § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar außer Kraft treten. Nach dieser Vorschrift gehören nicht nur die in der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung genannten Aufgaben, sondern auch der Betrieb von sechs im Saarland gelegenen Krankenhäusern zu den der Landesversicherungsanstalt für das Saarland obliegenden Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung. Die Vorschrift ist sowohl nach ihrem Wortlaut als auch nach der amtlichen Begründung und dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages nur eine Übergangsregelung (vgl. § 13 Satz 2 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar, die BT-Drucksache 1541 — 3. Wahlperiode — S. 10 und die BT-Drucksache 1644 — 3. Wahlperiode — S. 2). Der im übrigen Bundesgebiet seit längerem aus guten Gründen anerkannte und durchgeführte Grundsatz, daß der Betrieb von Krankenhäusern nicht Sache der gesetzlichen Krankenversicherung ist, sollte — worauf auch in dem vorstehend angeführten Schriftlichen Bericht mit Nachdruck hingewiesen wurde — sobald wie möglich auch im Saarland verwirklicht werden. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, die vom übrigen Bundesgebiet abweichende Regelung nunmehr außer Kraft treten zu lassen. Dadurch wird nicht nur die auch insoweit notwendige Rechtseinheit im Saarland und im übrigen Bundesgebiet herbeigeführt, sondern es werden auch die im Saarland tätigen gesetzlichen Krankenkassen und die saarländischen Versicherten von Ausgaben entlastet, die für die gesetzliche Krankenversicherung an sich sachfremd sind. Die vom Saarland bereits seit längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen mit anderen Stellen, die die Übernahme der in Betracht kommenden Krankenhäuser durch andere Krankenhausträger sicherstellen sollen, dürften bis zu dem im vorliegenden Gesetzentwurf für die Außerkraftsetzung des § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar vorgesehenen Zeitpunkt auch abgeschlossen sein.

C. Finanzieller Teil

Durch die im Ersten Abschnitt vorgesehene Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen dem Bund keine Kosten. Insbesondere wird der Bund auch nicht durch die Änderungen in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner zusätzlich belastet.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes durch den Zweiten Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist zu bemerken, daß nach § 15 des Gesetzes Nr. 345 in der Krankenversicherung und der Unfallversicherung und in den Rentenversicherungen den Versicherungsträgern alle Fürsorgeleistungen vom Saarland erstattet wurden. Mit der Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neu-

regelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland am 1. Januar 1957 sind in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Erstattungen nach § 15 des Gesetzes Nr. 345 weggefallen; die Fürsorgeleistungen wurden bei der Festsetzung des Landeszuschusses zu den Ausgaben der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten in voller Höhe berücksichtigt (Artikel 2 §§ 9, 14, Artikel 2 §§ 9, 15 der Gesetze Nr. 591 und 590). Dieser Landeszuschuß ist mit Wirkung vom 1. Januar 1960 im Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten aufgegangen (Artikel 1 und 2 des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 199 —).

Die Erstattungen des Saarlandes für die Fürsorgeleistungen in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und knappschaftlichen Rentenversicherung wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1960 vom Bund übernommen (§ 1 Nr. 2 und 5 des Fünften Überleitungsgesetzes). Durch die Einführung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes im Saarland ändern sich zwar die einzelnen Erstattungsbeträge, jedoch entstehen dem Bund insgesamt keine darüber hinausgehenden Aufwendungen; Länder und Gemeinden werden mit Kosten ebenfalls nicht belastet.

Durch die im Dritten Abschnitt vorgesehene Einführung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte entstehen dem Bund allerdings zusätzliche Belastungen im Rahmen des § 8 des vorstehend genannten Gesetzes. Sie werden sich jährlich auf schätzungsweise 650 000 DM belaufen. In diesem Betrag sind etwa 210 000 DM für Leistungen enthalten, die zur Besitzstandswahrung von der Landwirtschaftlichen Alterskasse für das Saarland nach § 37 Abs. 1 des Gesetzentwurfs an mithelfende Familienangehörige und an Hinterbliebene solcher Personen weiterzugewähren sind. Da diese Leistungen mit der Zeit auslaufen werden, wird sich auch die durch den Gesetzentwurf dem Bund entstehende Mehrbelastung in den kommenden Jahren entsprechend vermindern.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 4 Abs. 1**

Nach Nr. 3 ist folgende Nr. 4 anzufügen:

„4. der Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343) sowie das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), beide zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073)."

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (§ 16) schafft für einen verhältnismäßig kurzen Übergangszeitraum — bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung — im Saarland zweierlei Recht. Studenten, die bei Verkündung dieses Gesetzes an einer saarländischen Bildungsanstalt eingeschrieben sind, genießen auch weiterhin vollen Krankenversicherungsschutz zu Lasten des Saarlandes; dagegen werden Personen, die erst nach der Verkündung dieses Gesetzes das Studium an einer saarländischen Bildungsanstalt aufnehmen, auf den weniger umfassenden Krankenversicherungsschutz angewiesen sein, der den Studenten im Rahmen der bundesdeutschen Einrichtungen geboten wird. Dieser Zustand ist unerwünscht und wird von dem betroffenen Personenkreis nicht verstanden werden.

Es besteht auch keine zwingende Notwendigkeit, die Krankenversicherung der Studenten im Saarland noch vor der Reform des Krankenversicherungsrechts zu ändern. Im Zuge der bevorstehenden Neuregelung des Krankenversicherungsrechts wird die Krankenversicherung der Studenten im Saarland eine wesentlich reibungslosere Lösung erfahren können als im Rahmen des vorliegenden Gesetzes.

2. **§ 16**

ist zu streichen.

Begründung

Notwendige Folge der Änderung unter lfd. Nr. 1.

3. **§ 28**

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „vor Verkündung dieses Gesetzes" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1967" zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Entwurf soll eine „ergänzende Fürsorge" auch dann noch möglich sein, wenn der Versicherungsfall nach der Verkündung dieses Gesetzes eintritt. Dabei sollen allerdings durch die zuständigen deutschen Versicherungsträger nur die bis zur Verkündung dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden. Auf diese begrenzte deutsche Vergleichsleistung, die lediglich auf den bis zur Verkündung dieses Gesetzes zurückgelegten (deutschen) Versicherungszeiten beruht, soll aber die gesamte ausländische Leistung angerechnet werden, die für sämtliche von dem Berechtigten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten ausländischen Versicherungszeiten gewährt wird. Das bedeutet, daß auch die ausländischen Leistungen anzurechnen sind, die auf Versicherungszeiten beruhen, die nach der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt worden sind. Hieraus folgt ein relativ rascher Abbau der Leistungen; denn die Leistung wird um so geringer, je länger der Berechtigte nach der Verkündung dieses Gesetzes noch arbeitet und Versicherungszeiten bei ausländischen Trägern der Versicherung zurücklegt.

Mit dem Sinn der Übergangsvorschriften, Härten der Rechtsangleichung weitgehend auszuschließen, ist diese Bestimmung des Entwurfs jedoch nicht gut zu vereinbaren. Die Hinausschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem deutsche Versicherungszeiten bei der Ermittlung der Vergleichsrente zu berücksichtigen sind (etwa 5 Jahre), würde dem betroffenen Personenkreis hinreichend Gelegenheit geben, sich um eine neue Arbeitsstelle auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu bemühen. Die aufgezeigte Härte würde dadurch wesentlich gemildert.

Die deutsche Leistung müßte demnach auf den 31. Dezember 1967 bezogen sein.

Anlage 3

Äußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nr. 1 und 2

Den Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es besteht keine Veranlassung, die sowohl aus sozial- als auch rechtspolitischen Gründen gebotene Herstellung der Rechtseinheit mit dem Saarland in der gesetzlichen Krankenversicherung gerade auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Studenten bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung zurückzustellen. Entgegen der in der Begründung der Änderungsvorschläge zum Ausdruck kommenden Auffassung würde auch bei einer anläßlich der Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommenen Angleichung eine Übergangsregelung getroffen werden müssen, die — wie stets in solchen Fällen — für eine gewisse Übergangszeit zweierlei Recht schaffen würde. Bei der ständig zunehmenden Zahl der Studierenden würde eine weitere Verzögerung der Angleichung deshalb nur zur Folge haben, daß ein noch größerer Personenkreis von der auch dann notwendigen Übergangsregelung betroffen werden würde.

Zu Nr. 3

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es besteht keine sozialpolitische Notwendigkeit, über die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung hinauszugehen. Nach dieser Regelung wird sowohl hinsichtlich laufender Fürsorgeleistungen nach dem saarländischen Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes als auch hinsichtlich der auf solche Fürsorgeleistungen bis zur Verkündung des Gesetzentwurfs erworbenen Anwartschaften der Besitzstand in vollem Umfang gewahrt. Eine Anrechnung von Versicherungszeiten, die erst nach Verkündung des Gesetzentwurfs im Ausland zurückgelegt werden, würde über die auch von der Bundesregierung als notwendig anerkannte Wahrung des Besitzstandes hinausgehen und praktisch auf die Weitergeltung der vom übrigen Bundesgebiet abweichenden saarländischen Regelung hinauslaufen. Das hätte zur Folge, daß einem Teil der im Saarland wohnenden und im Ausland beschäftigten Personen auch für nach Verkündung des Gesetzentwurfs zurückgelegte ausländische Versicherungszeiten eine deutsche Leistung nach Maßgabe des saarländischen Gesetzes Nr. 345 zu gewähren wäre. Eine im Ausland durchgeführte Versicherung wäre also weiterhin nicht nur im Rahmen des Fremdrentengesetzes, der bestehenden Sozialversicherungsabkommen und der von einer Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, sondern — entgegen der im übrigen Bundesgebiet bestehenden Regelung — so zu behandeln, als wenn sie im Bundesgebiet durchgeführt worden wäre. Mit dem Ziel des Gesetzentwurfs, die Rechtseinheit mit dem Saarland auch auf dem Gebiete des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts alsbald herzustellen, läßt sich dies nicht vereinbaren.